



Niedersächsischer Städtetag

8-9/2014





Anzeige

Die Präventionskampagne für einen gesunden Rücken

„Denk an mich. Dein Rücken“

Prävention lohnt sich – auch finanziell. Das zeigt eine Studie der gesetzlichen Unfallversicherung, für die 300 Unternehmen aus 15 Ländern befragt wurden. Ergebnis: Ein Unternehmen, das einen Euro pro beschäftigter Person und Jahr in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz investiert, kann mit einem potenziellen ökonomischen Erfolg („Return on Prevention“) in Höhe von 2,20 Euro rechnen. Besonders deutlich wird der Nutzen betrieblicher Prävention beim Thema Rückenbeschwerden. Sie gelten als Volkskrankheit Nummer eins und sind für die Unternehmen mit hohen Folgekosten verbunden. Zum Beispiel durch Arbeitsausfall: Fast 25 Prozent aller Arbeitsunfähigkeitstage eines Jahres entfallen auf Muskel-Skelett-Erkrankungen. Der Bereich der öffentlichen und privaten Dienstleistungen ist dabei – im Hinblick auf die absoluten Zahlen – am stärksten betroffen, gefolgt vom produzierenden Gewerbe. Für rund 24.000 Beschäftigte sind Rückenbeschwerden noch folgenreicher – sie müssen deshalb ihre Erwerbstätigkeit vorzeitig aufgeben. Es gehen Fachkräfte mit wertvoller Berufserfahrung verloren. Als Ersatz muss kurzfristig Nachwuchs gewonnen und ausgebildet werden.

Aber auch Beschäftigte, die trotz wiederkehrenden Rückenschmerzes zur Arbeit gehen, sind für Unternehmen kein Gewinn. Denn Schmerzen und Unwohlsein schmälern die Qualität der Arbeit. Fazit: Rund 16 Milliarden Euro betrug allein 2010 der Ausfall an Bruttowertschöpfung durch Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und Bindegewebes.

Was können Unternehmerinnen und Unternehmer tun, um diesen Kosten vorzubeugen? Hier bieten Berufsgenossenschaften und Unfallkassen gemeinsam mit ihren Partnern, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Knappschaft, konkrete Unterstützung an: Seit 2013 läuft die aktuelle Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“. Sie wendet sich unmittelbar an Arbeitsschutzverantwortliche in Unternehmen, die dazu beitragen können, arbeitsbedingte Rückenbelastungen zu reduzieren.

So vielfältig die Ursachen der Rückenbeschwerden sind, so unterschiedlich sind auch die Möglichkeiten der Vorbeugung. Die Prävention kann ebenso in einer Verbesserung der Arbeitsbedin-

**Denk
an mich
Dein Rücken**

gungen liegen wie in der Unterstützung eines gesundheitsförderlichen Verhaltens der Beschäftigten. Denn ein gesunder Rücken will weder unter- noch überfordert werden. Eine Gefährdungsbeurteilung hilft dabei, Risiken im Betrieb aufzudecken und Belastungsschwerpunkte zu erkennen.

Die Kampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ vermittelt das nötige Wissen für einen gesunden Rücken. Sie gibt Tipps und Ratschläge zu Präventionsmöglichkeiten in Betrieben. Weitere Informationen für Unternehmerinnen und Unternehmer unter: www.deinruecken.de

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0
Telefax 0511 36894-30
E-Mail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

**Verantwortlich für den
redaktionellen Inhalt:****Schriftleitung**

Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

**Verlag, Gesamtherstellung
und Anzeigenverwaltung:**

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom
1. Januar 2014 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es
können auch Doppelhefte erscheinen. Be-
zugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 €
zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufs-
preisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer
enthalten. Für die Mitglieder des Nieder-
sächsischen Städtetages ist der Bezug
durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir
bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den
Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröf-
fentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auf-
fassung der Schriftleitung bzw. des Heraus-
gebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen
übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nach-
druck und Vervielfältigung nur mit Geneh-
migung der Redaktion. Es ist ohne ausdrück-
liche Genehmigung des Verlages nicht ge-
stattet, fotografische oder elektronische
Dokumente und ähnliches von den Zeit-
schriftenheften, von einzelnen Beiträgen
oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titel

Der denkmalgeschützte Wasserturm im
Stadtpark versorgte einst die umliegenden
und zum Teil noch erhaltenen Gebäude
mit Trinkwasser. Heute nutzt ihn der NABU
Langenhagen als Treffpunkt.

Foto: Stadt Langenhagen



Niedersächsischer Städtetag

8-9/2014

Inhalt

DAS STADTPORTRÄT

Langenhagen – die lebenswerte grüne Stadt hat noch viel Potenzial 94

EDITORIAL 95**ALLGEMEINE VERWALTUNG**

ISG: Freie Plätze bei den Seminaren der ISG 96

Rentenpaket auch für Beamte? 97

Aus der Beratungspraxis – Ausschreibungspflicht nach § 109 NKomVG 97

Aus der Beratungspraxis – Wahl der Beamtinnen und Beamten auf Zeit 98

Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen durch Aushang 99

Muster einer Satzung für die Freiwillige Feuerwehr 100

Herausforderung moderne Verwaltung – Kooperation systematisch etablieren 106

DST-Positionspapier zur Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes
zum Schutz vor Hochwasser und Extremwetter 108

FINANZEN UND HAUSHALT

Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs- und Kurbeitrages 112

Mit Darlehen und Beteiligungen neue Förderspielräume gewinnen 113

PLANUNG UND BAUEN

Niedersachsens Mitte – Mitten im Leben 114

Das Stichwort: Waldumwandlung 114

Wohnungsbau 116

SCHULE, KULTUR UND SPORT

Der neue Bildungscampus ist eröffnet 117

UMWELT

Klima-Kommune gesucht – Niedersächsischer Wettbewerb 121

AUS DEM VERBANDSLEBEN

Impressionen vom Parlamentarischen Abend des
Niedersächsischen Städtetages 122

RECHTSPRECHUNG

Normenkontrolle, Verkehrslärm 125

Anmerkung von Eckhard David, Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Stadtdirektor a. D., Kanzlei Versteyl, Hannover 126

Klage auf Feststellung eines Mitwirkungsverbots 127

Anmerkung von Robert Thiele, Ministerialdirigent a. D. 128

Waldumwandlung 128

Anmerkung von Eckhard David, Rechtsanwalt, Kanzlei Versteyl,
Hannover, Stadtdirektor a.D. 130

PERSONALIEN 131

SCHRIFTTUM 132

Langenhagen – die lebenswerte grüne Stadt hat noch viel Potenzial



Als Silbersee wird in Langenhagen sowohl der Badesee im Südosten der Stadt als auch das ihn umgebende Naherholungsgebiet bezeichnet.

„Langenhagen bewegt“ – mit diesem Slogan wirbt die Stadt seit fast fünf Jahren für ihre Stärken. Eine davon ist die kulturelle und wirtschaftliche Vielfalt im Stadtzentrum. Um diese im Sinne der Bevölkerung zu bewahren und in Teilen weiterzuentwickeln, hat die Stadt dieses Jahr zwei Grundstücke direkt in der Innenstadt erworben.

Die Liste dessen, was Einwohner und Besucher im Stadtzentrum vorfinden, ist lang: Das City Center Langenhagen beherbergt dank des 2012 fertiggestellten Erweiterungsbaus mehr als 120 Fachgeschäfte und Dienstleister sowie zahlreiche Parkplätze, deren Nutzung kostenfrei ist. Der 2013 umgestaltete Marktplatz verfügt über eine große

Fläche, auf der der Wochenmarkt und viele andere Veranstaltungen stattfinden.

Von dem zentralen Platz aus sind fußläufig weitere Geschäfte, die Europamarkthalle, Restaurants, Hotels, zahlreiche Arztpraxen, die Stadtbibliothek, die Volkshochschule, ein Kino, die Kleinkunstbühne „daunstārs“, das Arbeitsamt, Polizei- und Sozialstation zu erreichen. Ebenfalls ein paar Schritte sind es bis zur Haltestelle Langenhagen/Zentrum, an der Stadtbahnen und Busse halten.

Die gute Erreichbarkeit war eines der Kriterien, warum in den 1980er Jahren Langenhagens Zentrum auf einer grünen Wiese errichtet wurde. Die Verwaltung bezog 1984 das Rathaus an der Konrad-Adenauer-Straße, nachdem die zuvor genutzten Räume zu eng geworden waren. Das alte Rathaus am Langenforther Platz stammte aus der Zeit, als sich die Gemeinden Brink, Langenforth und Langenhagen im Jahr 1935 zusammengeschlossen hatten.

Erst 24 Jahre später sollte Langenhagen die Bezeichnung Stadt verliehen bekommen. Ihre heutige Größe von knapp 72 Quadratkilometer erhielt sie 1974 mit der Verwaltungs- und Gebietsreform. Damals wurden die Gemeinden Engelbostel, Godshorn, Kaltenweide, Krähenwinkel und Schulenburg mit der Stadt Langenhagen zusammengeschlossen. In den fünf Ortschaften und der Kernstadt leben heute knapp 53 000 Menschen, von denen sich eine Vielzahl ehrenamtlich engagiert.

In Langenhagen gibt es zahlreiche Vereine, von denen einige überregional

bekannt sind. Die „Ice-Lions“ des Sport-Clubs Langenhagen waren mehrmals Deutscher Meister im Sledge Eishockey. Der Kunstverein Langenhagen stellt in den Räumen einer ehemaligen Kegelbahn zeitgenössische Kunst aus. Die „Klangbüchse“ veranstaltet seit 1980 die „Mimuse“, welche heute eines der größten Kabarett- und Klein-Kunstfestivals Norddeutschlands ist. Die Arbeitsgruppe „GLIEM“ schildert mit ihren Informationstafeln seit 2011 geschichtsträchtige Orte aus, um Passanten im Vorbeigehen Wissenswertes über Menschen, Gebäude und vieles mehr zu vermitteln.

Die GLIEM-Schilder sind eine ideale Ausgangsbasis, die Stadt zu entdecken. Denn auf den Spuren der Vergangenheit führt der Weg vorbei an den unterschiedlichen Facetten, die Langenhagen heute auszeichnen.

Die Stadt ist ein attraktiver und erfolgreicher Gewerbestandort. Mehr als 4 400 Betriebe sind in Langenhagen angesiedelt, in denen etwa 30 000 Menschen beschäftigt sind. Sie alle profitieren von den optimalen Verkehrsanbindungen innerhalb Langenhagens – an Autobahnen (A2 und A352), die Bahnstrecke von Hannover nach Bremen oder Hamburg und durch den Flughafen Hannover-Langenhagen.

Das Stadtbild prägt zudem eine Vielzahl an grünen Flächen. Zahlreiche Parks, Naherholungsgebiete mit Badeseen und idyllische Oasen gibt es allorts in Langenhagen zu entdecken. Im Stadtpark befindet sich etwa der Mehrgenerationen-Bewegungspark, der dort auf Initiative des Seniorenbirates 2009 errichtet wurde.

Am östlichen Rand der Grünanlage werden derzeit die Grundlagen für eine weitere sportliche Stätte geschaffen. Die Stadt baut an der Theodor-Heuss-Straße ein neues Schwimmbad, nachdem sie im Januar 2012 die Bevölkerung befragt hatte. Die Mehrheit der an der Befragung Teilnehmenden hatte sich für den Standort gegenüber der Galopprennbahn des Hannoverschen Reitvereines ausgesprochen. Die Planungen laufen nun auf Hochtouren, damit das neue Freizeit- und Familienbad 2016 seinen Betrieb aufnehmen kann.



Eine der ersten Tafeln, mit denen die Arbeitsgruppe GLIEM seit 2011 geschichtsträchtige Orte ausschildert, steht vor der Grundschule in der Niedersachsenstraße.

Meine sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren,

mit dem Ende der Schulferien ist auch die Sommerpause beendet. Die zweite Jahreshälfte hat begonnen. Dies ist ein guter Zeitpunkt, um den Blick auf die bis zum Jahresende vor uns liegenden Herausforderungen zu richten.

Am 25. Mai und am 15. Juni 2014 haben in 58 unserer Mitgliedsstädte und -gemeinden Direktwahlen der Hauptverwaltungsbeamten und -beamten stattgefunden. In 40 Mitgliedsstädten und -gemeinden, das ist fast ein Drittel unserer Mitgliedschaft, hat es einen Wechsel gegeben. Die Amtszeit unserer neuen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister beginnt am 1. November 2014. Sie stehen vor der Herausforderung, sich schnell in ihre neue Aufgabe einzuarbeiten. Dabei wird sie die Geschäftsstelle nach Kräften unterstützen. Dies betrifft ihre Beratung im Einzelfall, aber auch ihre Vorbereitung im Allgemeinen.

Die Innovative Stadt GmbH, eine Tochtergesellschaft des NST, wird am 29. und 30. Oktober 2014 einen Workshop exklusiv für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu den Themen Kommunalrecht, Kommunale Finanzen, Schlagfertigkeit, Finanzierung von Gemeinden und den Grundlagen des Städtebaurechts durchführen. Besonders angesprochen fühlen sich unsere „frisch gewählten“ Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Direkt im Anschluss an den Besuch dieses Workshops können sie ihr Amt in der Gewissheit aufnehmen, für das Tagesgeschäft, oder – wie es das NKomVG so schön sagt – die Geschäfte der laufenden Verwaltung erst einmal gerüstet zu sein.

Eine neue Bürgermeisterin oder ein neuer Bürgermeister kann auch eine Herausforderung für die Mitglieder der anderen kommunalen Organe, also der Vertretung und des Hauptausschusses, sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung bedeuten. Die oder der Neue wird möglicherweise einen anderen persönlichen und politischen Stil pflegen als seine Vorgängerin oder sein Vorgänger. Eine gedeihliche Zusammenarbeit wird sich dann mitunter erst im Rahmen eines Prozesses des Aufeinander-Zugehens entwickeln müssen.

Auch für den Verband selbst stellt der Wechsel von 40 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern eine Herausforderung dar. Der NST ist ein Verband, in dessen Gremien und Arbeitskreisen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister traditionell stark vertreten sind. Daher stehen umfangreiche Nachbesetzungen an. Dies beginnt beim (geschäftsführenden) Präsidium, geht über die Fachausschüsse und Arbeitskreise und endet bei der sogenannte Drittorganisation. Die Gespräche in den Gruppen werden derzeit geführt. Die entscheidenden Beschlüsse wird das Präsidium am 7. Oktober 2014 im Rahmen der Präsidiumssitzung anlässlich der Städteversammlung fassen. Und am Ende wird es – wie immer – auch darum gehen, die getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar zu erklären und den Verband zusammen zu halten.

All diese Herausforderungen müssen zu einem Zeitpunkt bewältigt werden, da die Landesregierung auf den Plan tritt, einen großen Teil der Ankündigungen des Koalitionsvertrages von SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages umzusetzen. Für den Herbst sind einige Gesetzentwürfe und Vorhaben angekündigt, die für die kommunale Selbstverwaltung in Niedersachsen und unsere Mitglieder große Bedeutung haben werden.

Zunächst einmal erwarten wir den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des NKomVG. Hier sollen die Jugend- und Seniorenbeteiligung verbessert, die Gleichstellung in den Kommunen gestärkt, Bürgerbegehren erleichtert und die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen einengende Regelungen aufgehoben werden. Darüber hinaus sollen die Bürgerinnen und Bürger initiativ werden können, um Hauptverwaltungsbeamte abzuwählen.

Die Landesregierung hat am 24. Juni 2014 das Beteiligungsverfahren für den Entwurf zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) eröffnet. Erstmals werden umfangreiche Naturschutzziele wie die Festlegung von Vorranggebieten für einen landesweiten Biotopverbund in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen. Des Weiteren werden Regelungen aufgenommen, um den Flächenverbrauch für die Siedlungsentwicklung zu reduzieren.



Das Ministerium für Inneres und Sport wird in Kürze ein neues Gutachten zum niedersächsischen Kommunalen Finanzausgleich in Auftrag geben. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände ist zum Entwurf einer Leistungsbeschreibung angehört worden und wird bei der Erstellung des Gutachtens eng eingebunden werden. Das Gutachten wird sich schwerpunktmäßig mit den Themen wie dem demografischen Wandel, der Einwohnerveredelung oder der Nutzung von Sonderausgleichsansätzen zur Stärkung besonders finanzschwacher Kommunen befassen.

Allein der Blick auf diese drei Vorhaben verdeutlicht, was auf den Verband in der zweiten Jahreshälfte zukommt. Es wird vielleicht kein „heißer Herbst“, aber auch kein Spaziergang bis zu Jahresende werden. Wir alle haben uns in der Sommerpause hoffentlich hinreichend erholt, um all diese Herausforderungen gemeinsam und gelassen zu meistern.

Mit den besten Grüßen



Freie Plätze bei den Seminaren der ISG

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an. Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter www.innovative-stadt.de abrufbar.

Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich im Internet unter www.innovative-stadt.de. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.

■ 08.09.2014	Winterdienst 2014: Vorbereitungen, Ausschreibungen, Delegation, Rechtssicherheit – Praktische Tipps und Empfehlungen von OVG- und OLG-Richter Wilke Referent: Reinhard Wilke, Richter am OVG und OLG Schleswig	Alle Seminare finden in der Akademie des Sports im LandesSportBund Niedersachsen e.V. in Hannover statt
■ 17.09.2014	Brandschutzbedarfsplanung 2014 Referent: Georg Spangardt, Branddirektor bei der Berufsfeuerwehr Köln	
■ 30.09.2014	Der rechtssichere Umgang mit Nachträgen am Bau in der kommunalen Praxis Referentin: Dr. Eva Reininghaus	
■ 08.10.2014	Aktuelle Gerichtsentscheidungen zum Beamtenrecht Referentin: Vorsitzende Richterin Karola Höft, Vizepräsidentin des VG Lüneburg	
■ 13.10.2014	Veränderungsmanagement und Organisationsentwicklung in der kommunalen Praxis: Mit weniger Personal mehr Aufgaben bewältigen Referent: Priv.-Doz. Dr. Volker von Ameln	
■ 15.10.2014	Nahversorgung und zentrenorientierte Einzelhandelssteuerung Referent: Günter Halama, Richter am BVerwG a.D.	
■ 21.10.2014	Fragen Sie den Experten: Das Niedersächsische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – NTVerG – Referent: Turgut Pencereci, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht	
■ 22.10.2014	Auffrischungs-Workshop zum Gebührenrecht Referent: Wolfgang Siebert, Vizepräsident am Verwaltungsgericht Lüneburg	
■ 29.10.2014	Exklusiv für Bürgermeister/-innen: Wichtige kommunale Themenfelder Referenten: Heiger Scholz, Niedersächsischer Städtetag Dr. Marc Hansmann, Finanzdezernent der LHH Hannover, Lehrbeauftragter an der Leibniz Universität Turgut Pencereci, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Arnd Stiel, Rechtsanwalt MDir. a. D. Robert Thiele	
■ 10.11.2014	Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Feuerwehrleute Referent: Direktor Thomas Wittschurky, Direktor der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen	
■ 12.11.2014	Schlagfertigkeit: Erstellen eines individuellen Rasters für jede Situation Referent: Dr. Arnd Stiel, Rechtsanwalt	
■ 18.11.2014	Auffrischungs-Workshop für das Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht Referent: Wolfgang Siebert, Vizepräsident am Verwaltungsgericht Lüneburg	
■ 25.11.2014	Workshop: Abwehr von Zuwendungsrückforderungen Referent: Dr. Johannes Grüner, Rechtsanwalt bei Kapellmann & Partner, Büro Düsseldorf	
■ 03.12.2014	Rechtssichere Dokumentation des Vergabeverfahrens - Achtung: Fördermittel nicht gefährden - Referent: Dr. Dietrich Borchert, bbt-Rechtsanwälte	
■ 08.12.2014	Käfer und Molch – Naturschutz in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren Referent: RA Siegfried de Witt	
■ 15.12.2014	Macht der Körpersprache: Von Demut bis Dominanz Referent: Dr. Arnd Stiel, Rechtsanwalt	

Rentenpaket auch für Beamte?

Das Niedersächsische Finanzministerium hat folgende parlamentarische Anfrage der FDP-Fraktion beantwortet:

„Der Niedersächsische Beamtenbund forderte die Landesregierung unlängst auf, die Maßnahmen aus dem jüngsten Rentenpaket der Bundesregierung auch auf die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten zu übertragen. Die betroffenen Maßnahmen sind insbesondere die sogenannte Mütterrente, die Zurechnung bei der Erwerbsminde rungsrente von zwei Jahren sowie die abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwieweit plant die Landesregierung, die oben beschriebenen Maßnahmen des Bundesgesetzgebers auf niedersächsische Beamtinnen und Beamte zu übertragen?
2. Mit welchen zusätzlichen Kosten für den Landshaushalt ist bei den einzelnen Maßnahmen zu rechnen?
3. Wie viele Beamtinnen und Beamte in Niedersachsen stehen mit 63 Jahren bereits 45 Jahre, im Sinne der Beamtenversorgung, in einem Beamtenverhältnis?

Antwort des Niedersächsischen Finanzministers Peter-Jürgen Schneider am 25. Juli 2014 im Niedersächsischen Landtag –

– Es gilt das gesprochene Wort –

Auch diese Landesregierung verfolgt – wie die Vorgängerregierungen – das Ziel, Änderungen des Rentenrechts wirkungsgleich in das Beamtenversorgungsrecht zu übertragen, wenn dies unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten geboten ist. Dabei sind aber die grundlegenden systematischen Unterschiede zwischen den Alterssicherungssystemen der Beamtinnen und Beamten einerseits und der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer andererseits zu beachten.

Einer Übertragung des jüngsten Rentenpakets der Bundesregierung steht die Landesregierung skeptisch gegenüber. Die systematischen Unterschiede zwischen dem Rentenrecht und dem Beamtenversorgungsrecht sprechen gegen eine Übertragung.

Zum Stichwort „abschlagsfreie Rente mit 63“: Der abschlagsfreie Renteneintritt für besonders langjährig Versicherte bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres trägt dem Umstand

Rechnung, dass ein erheblicher Teil der rentenversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die früh in das Erwerbsleben eintreten – denn nur diese können bis zu ihrem 63. Geburtstag die geforderte Beschäftigungszeit von 45 Jahren erreichen – während ihres Berufslebens insbesondere erhöhten körperlichen Belastungen ausgesetzt waren. Auch im Beamtenbereich gibt es Laufbahnen, in denen der Dienst mit erhöhter physischer Beanspruchung verbunden ist. Hierzu zählen insbesondere die Vollzugsdienste und der Feuerwehr einsatzdienst. In diesen Bereichen gibt es schon seit jeher besondere Altersgrenzen, die zum Teil erheblich vor dem 63. Lebensjahr liegen. So arbeiten Feuerwehrbeamte und Beamte im Justizvollzugsdienst nur bis zum 60. Lebensjahr, Polizeivollzugsbeamte bis zum 62. Lebensjahr.

Derartige Sonderregelungen sind dem Rentenrecht fremd, eine Sonderregelung für einzelne Berufsgruppen wäre auch rechtssicher nicht umsetzbar. Mit der Neuregelung rücken die Rentenversicherungsregelungen an die schon bisher besseren Bedingungen im Beamtenbereich heran.

Aus der Beratungspraxis

Ausschreibungspflicht nach § 109 NKomVG

Von Stefan Wittkop, Beigeordneter des Niedersächsischen Städttages (NST)

Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 108 NKomVG werden auf Vorschlag des HVB von der Vertretung für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt (vgl. § 109 NKomVG). Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben, um die Chancengleichheit potenzieller Bewerber zu sichern. Gleichzeitig bietet es der Kommune die Gelegenheit, unter einer Vielzahl von Bewerberinnen und Bewerber den geeigneten Kandidaten – auch im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG zu finden (vgl. Weidemann, in: Blum/Häusler/Meyer, Niedersächsisches Kommunalverfassungsrecht, § 109 Rn. 3). Art und Umfang der Ausschreibung zu bestimmen, ist der Vertretung überlassen; sie sollte aber die zu besetzende Stelle so beschreiben, dass der Zweck der Ausschreibung erreicht wird (Thiele, § 109 Nr. 4 m.w.N.).

Von dieser Verpflichtung kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen abgesehen werden. Die Vertretung kann nach §109 Abs. 1 Satz 3 NKomVG im Einvernehmen mit

dem Bürgermeister beschließen, von der Ausschreibung abzusehen, wenn sie beabsichtigt, die bisherige Stelleninhaberin oder den bisherigen Stelleninhaber erneut zu wählen (Nr. 1). Die Bereitschaft zur Wiederwahl bringt zum Ausdruck, dass sowohl der Bürgermeister und der Rat mit der bisherigen Arbeit des Stelleninhabers zufrieden waren. Dies macht die Suche nach einem weiteren Bewerber entbehrlich (vgl. hierzu Weidemann, a.a.O, Rn. 4).

Des Weiteren kann von einer Ausschreibung wiederum im Einvernehmen mit dem Bürgermeister abgesehen werden, wenn sie beabsichtigt, eine bestimmte Bewerberin oder einen bestimmten Bewerber zu wählen, und nicht erwartet, dass sich im Ausschreibungsverfahren eine andere Person bewerben würde, die wegen ihrer Eignung, Befähigung und Sachkunde vorzuziehen wäre (Nr. 2). Für solche Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Vertretung erforderlich.

Auch die Forderung, die Verbesserung der Invaliditätsversorgung, die durch die Erhöhung der rentenrechtlichen Zurechnungszeit bewirkt wird, in das Beamtenversorgungsrecht zu übernehmen, verkennt die Tatsache, dass die Erwerbsunfähigkeitsrente und das Ruhegehalt eines dienstunfähigen gewordenen Beamten nur schwer miteinander vergleichbar sind, denn zu unterschiedlich sind die Zugangsvoraussetzungen und die Höhe der Leistungen. Auch hier gibt es bisher eine deutliche Besserstellung des Beamtenbereichs.

Zum Stichwort „Mütterrente“: Vordergründig entsteht in der aktuellen Diskussion der Eindruck, durch die rentenrechtliche Höherbewertung der Erziehungszeiten auf zwei Jahre für vor 1992 geborene Kinder erhielten Rentnerinnen eine viermal höhere Leistung als Ruhestandsbeamten. Bei denen wird nämlich nur das erste halbe Lebensjahr des Kindes als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet. Richtig ist, dass erst für ab 1992 geborene Kinder die Anerkennung von Erziehungszeiten im Beamtenversorgungsrecht an das Rentenrecht angeglichen wurde. Für vor 1992 geborene Kinder blieb es bei der alten Rechtslage, und zwar ganz bewusst, denn in der Mehrzahl der Fälle hat die Berücksichtigung

bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für die betroffenen Beamtinnen zu einer höheren Leistung geführt. Dieses Verhältnis hat sich jetzt durch die rentenrechtliche Höherbewertung verschoben. Aber es gibt immer noch Beamtinnen und Ruhestandsbeamten, für die die alte Rechtslage günstiger ist. Die „Mütterrente“ soll insbesondere jene Frauen besserstellen, deren Erwerbsbiographie zu sehr niedrigen Renten geführt hat. Solche Fälle gibt es im Beamtenbereich kaum. (...)

Zu Frage 1:

Die Landesregierung steht der Übertragung des Rentenpakets der Bundesregierung auf die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten skeptisch gegenüber. Dies gilt insbesondere für die abschlagsfreie Rente mit 63 und die Erhöhung der Zurechnungszeit. Grundsätzlich gilt dies auch für die Mütterrente. Bezüglich dieser Maßnahmen steht die Landesregierung aber noch im Dialog mit den anderen Ländern.

Zu Frage 2:

Modellrechnungen der Landesregierung haben ergeben, dass eine Übertragung der abschlagsfreien Rente mit 63 bis zum Jahr 2028 zu Mehrkosten von insgesamt rund 35 Millionen Euro beim Land und etwa 13 Millionen Euro

bei den niedersächsischen Kommunen führen würde.

Die Mehrkosten, die mit der Übertragung der Mütterrente und der Erhöhung der Zurechnungszeit verbunden wären, lassen sich nicht zuverlässig ermitteln. Die hierfür erforderlichen Ausgangsdaten, die Anzahl der vor 1992 geborenen Kinder und der Anteil der Versorgungsbezüge, die auf Zurechnungszeiten entfallen, werden im landeszentralen Bezügeverfahren nicht gespeichert und stehen damit für eine Berechnung nicht zur Verfügung.

Zu Frage 3:

Es ist mit vertretbarem Aufwand nicht genau zu ermitteln, wie viele der niedersächsischen Beamtinnen und Beamten bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres über die geforderten 45 Jahre im Beamtenverhältnis, in einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder Zeiten der Kindererziehung verfügen. Hierzu müsste jede einzelne Personalakte aller Beamtinnen und Beamten ausgewertet werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die genannte Voraussetzung in der Regel nur von denjenigen erfüllt werden kann, die vor Vollendung des 18. Lebensjahrs in das Berufsleben eingetreten sind. Alle Beamtinnen und Beamten, die vor ihrer Einstellung mindestens das Abitur nachweisen mussten, das betrifft die Laufbahnguppe 2, den ehemaligen gehobenen und höheren Dienst, können dies nicht erfüllen. Ebenso außer Betracht bleiben die Beamtinnen und Beamten, für die ohnehin eine frühere Altersgrenze gilt, also der Polizei- und Justizvollzugsdienst. Die Feuerwehrleute spielen hier keine Rolle, weil es sich um Kommunalbeamte handelt.

Die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnguppe 1, der ehemalige einfache und mittlere Dienst mit Ausnahme der Vollzugsdienste, dürften hingegen im Regelfall vor Vollendung des 18. Lebensjahrs in das Berufsleben eingetreten sein. Sie werden deshalb mehrheitlich die Voraussetzung erfüllen.

Unter der Annahme, dass wegen der schrittweisen Rückführung auf das 65. Lebensjahr die Geburtsjahrgänge bis 1963 von der Regelung profitieren können, beträgt die Zahl der Landesbeamtinnen und Landesbeamten, die mit Vollendung des 63. Lebensjahres auf 45 Jahre Berufstätigkeit zurückblicken können, rund 4500.“

Aus der Beratungspraxis

Wahl der Beamtinnen und Beamten auf Zeit

Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 108 NKomVG werden auf Vorschlag des Bürgermeisters von der Vertretung für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Gibt es keinen Konsens zwischen dem Bürgermeister und der Vertretung über einzelne Verfahrensschritte oder aber die Besetzung der Stelle, so kann die Vertretung mit einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Abgeordneten diese Blockadesituation lösen. Das Recht der Vertretung, einen eigenen Kandidaten zu wählen, ist nach § 109 Abs. 1 Satz 4 dann gegeben, wenn der Bürgermeister bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende der Amtszeit des bisherigen Wahlbeamten keinen Bewerber vorschlägt (Nr. 1) oder nach Ablehnung eines vorgeschlagenen Bewerbers keinen weiteren Personalvorschlag (Nr. 2) unterbreitet (Weidemann, in: Blum, Häusler, Meyer, Niedersächsisches Kommunalverfassungsrecht, § 109, Rn. 5).

Im Ergebnis hat also der Bürgermeister das Verfahren dergestalt in der Hand, dass er rein rechtlich innerhalb der Drei-Monats-Frist einen Personalvorschlag unterbreiten kann, bis der Rat diesem zustimmt. Wenn er nach der Ablehnung allerdings keinen Vorschlag (mehr) macht, kann der Rat mit der angegebenen Mehrheit eine Entscheidung – gegebenenfalls gegen den Willen des Bürgermeisters – herbeiführen.

Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen durch Aushang

Von Robert Thiele, Ministerialdirigent a.D.

In zahlreichen Kommunen sieht die Hauptsatzung vor, dass öffentliche und die ortsüblichen Bekanntmachungen, die nach § 11 Abs. 6 NKomVG nicht in einer für die Verkündung von Satzungen vorgeschriebenen Form zu erfolgen haben, durch Aushang vorzunehmen sind. Die Rechtsprechung (NdsOVG, Beschluss vom 4.5.2012, NdsVBI. 2012 S. 235, für die Auslegungsbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB) betrachtet grundsätzlich den Aushang als eine zulässige Form der ortsüblichen Bekanntmachung, allerdings wird man Zweifel hegen können, ob das auch noch für große Kommunen gelten kann, weil bei ihnen diese Form regelmäßig aus der Übung gekommen ist. Für andere ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen, die nicht solche nach dem NKomVG sind (§ 11 Abs. 6 Satz 1 NKomVG), kann nichts anderes gelten, wie auch § 83 Abs. 3 NKWO verdeutlicht, wonach die öffentlichen Bekanntmachungen nach NKWG und NKWO in ortsüblicher Weise vorzunehmen sind.

Nach allgemeiner Meinung (s. insbesondere OVG Münster, Urteil vom 10.2.1960, DÖV 1960 S. 954; BVerwG, Urteil vom 7.5.1971, NJW 1972 S. 699) ist die Bekanntmachung nicht schon in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Schriftstück mit dem zu veröffentlichten Text an der Anzeigentafel oder in dem Bekanntmachungskasten ausgehängt wird. Zweck der Bekanntmachung ist es, jedermann Gelegenheit zu geben, von dem Inhalt des Textes Kenntnis zu nehmen, und das setzt voraus, dass er über einen bestimmten Zeitraum aushängt. Mit dem Ablauf der Frist gilt dann die Bekanntmachung als bewirkt. Bisweilen regeln Hauptsatzungen allein, dass und an welchen Orten ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang erfolgen, ohne dass eine Aushangfrist bestimmt ist. Als noch die Bekanntmachung von Ortsrecht durch Aushang vorgenommen werden konnte, hat das OVG Münster a. a. O. zur Vermeidung der Unwirksamkeit der Veröffentlichung angenommen, dass eine angemessene, generelle und feste Frist für die Dauer des Aushangs

bestimmt sein muss. Das wird auf die Bekanntmachung anderer Gegenstände als das Ortsrecht nicht so ohne weiteres übertragen werden können, insbesondere dann nicht, wenn sich aus einer spezialgesetzlichen Regelung ergibt, auf welche Dauer der Aushang vorzunehmen ist.

Die wichtigsten Fälle ortsüblicher Bekanntmachung, für die der Aushang in Betracht kommt, sind die Auslegungsbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Vertretung (§ 59 Abs. 4 NKomVG) und die Bekanntmachungen nach dem NKWG und der NKWO.

Für die Auslegungsbekanntmachung bestimmt § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, dass sie mindestens eine Woche vor Beginn der einmonatigen Auslegung des Bebauungsplans mit den dazugehörigen Unterlagen zu erfolgen hat. Wenn satzungsmäßig keine Aushangfrist vorgeschrieben ist, muss die Bekanntmachung also eine Woche lang aushängen; ist satzungsmäßig eine Frist bestimmt, dann gilt diese, umfasst dann aber die baurechtlich vorgeschriebene Wochenfrist, die nicht erst nach Ablauf der satzungsmäßig festgelegten Frist beginnt (BVerwG, Urteil vom 7.5.1971 a.a.O.).

Für die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen verlangt die Rechtsprechung (OGV Lüneburg, Beschluss vom 10.3.1982, NVwZ 1983 S. 484), sie habe so rechtzeitig vor der Sitzung zu erfolgen, dass der Öffentlichkeit die Teilnahme ermöglicht wird, und dafür zwei Tage für ausreichend angesehen. Für diese Mindestdauer ist also der Aushang aufrecht zu erhalten; wenn allerdings in der Hauptsatzung eine längere Aushangfrist bestimmt ist, dann wird entsprechend der vorbezeichneten Entscheidung des BVerwG deren Geltung anzunehmen sein, was im Interesse der Flexibilität im Zusammenhang mit einer kurzfristigen Erweiterung der Tagesordnung bei der Bemessung einer Frist berücksichtigt werden sollte.

Von den wahlrechtlichen Bekanntmachungen haben besondere Bedeutung die mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§§ 16, 45b Abs. 4 NKWG) und die zur Bekanntgabe von Wahlergebnissen (§§ 39, 45g Abs. 4, 45l Abs. 3 NKWG). Wenn durch die Hauptsatzung keine Aushangfrist bestimmt worden ist, wird angenommen werden müssen, dass der Aushang bis zum Ablauf von Fristen für Maßnahmen, die durch die Bekanntmachung in Lauf gesetzt werden, aufrecht zu erhalten ist. Beispielsweise wäre danach der Aushang mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum Ende der Einreichungsfrist (§ 21 Abs. 2 NKWG) aufrecht zu erhalten, der zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses bis zum Ablauf der Frist zur Erhebung von Wahleinsprüchen (§ 46 Abs. 3 NKWG).



Muster einer Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in einer Gemeinde mit Ortsfeuerwehren, einer Samtgemeinde oder einer Gemeinde ohne Ortsfeuerwehr

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände hat gemeinsam mit dem Landesfeuerverband Niedersachsen, mit Vertretern des Brandschutzreferates des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport sowie mit kommunalen Praktikern das nachstehende Muster einer Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in einer Gemeinde mit Ortsfeuerwehren, einer Samtgemeinde oder einer Gemeinde ohne Ortsfeuerwehr (Feuerwehrorganisationssatzung) erarbeitet. Mit Inkrafttreten des neuen Brandschutzgesetzes hat sich die Rechtsgrundlage für die Aufstellung und den Betrieb freiwilliger Feuerwehren in Niedersachsen geändert.

- Muster -

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBI. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBI. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012. (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat der Gemeinde (Samtgemeinderat) folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde (Samtgemeinde) beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) 1 Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde (Samtgemeinde)

2 Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen¹

A-stadt

B-dorf

C-hausen

unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

3 Die Ortsfeuerwehr ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.4.2010 (Nds. GVBI. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds.GVBI. S. 125), die Ortsfeuerwehren und sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet.

4 Die Ortsfeuerwehren und sind Grundausstattungsfeuerwehren.

(2) Die Ortsfeuerwehren ..., ..., ..., ..., ..., ..., ..., bilden den Bereich Nord/Süd/West/Ost ..., die Ortsfeuerwehren ..., ..., ..., ..., ..., ..., ..., ..., bilden den Bereich ... (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG).²

1 Nur soweit die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde (Samtgemeinde) für Ortsteile in Ortsfeuerwehren gegliedert ist.

2 Nur bei der Bildung von Bereichen notwendig.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) 1 Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde (Samtgemeinde) wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG).

2 Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

3 Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde (Samtgemeinde) erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister³ der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

(3) In den nach § 1 Abs. 2 eingerichteten Bereichen nimmt jeweils eine stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder ein stellvertretender Gemeindebrandmeister die Aufgaben der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters wahr.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr⁴

(1) 1 Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG).

2 Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.⁵

3 Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde (Samtgemeinde) erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

3 Entfällt in Gemeinden ohne Ortsfeuerwehr.

4 Entfällt in Gemeinden ohne Ortsfeuerwehr.

5 Ergänzend können Regelungen für weitere Verhinderungsfälle getroffen werden.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten⁶

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs⁷ Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3)
 - 1 Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - 2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 - 1 die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 - 2 die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 - 3 die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.
 - 3 Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören.
 - 4 Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.
 - 5 Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando⁸

- (1) 1 Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister.
- 2 Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde (Samtgemeinde) und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b.) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

6 Gilt entsprechend in Gemeinden ohne Ortsfeuerwehr.

7 Es können auch andere Zeiten festgelegt werden.

8 Soweit Bereiche nach § 1 Abs. 2 eingerichtet sind, können weitere Regelungen über die Einrichtung, die Zusammensetzung und die Aufgaben eines Bereichskommandos angefügt werden.

- a.c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde (Samtgemeinde) für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- a.d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- a.e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- a.f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- a.g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- a.h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- a.i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- a.j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindesicherheitsbeauftragten oder dem Gemeindesicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

- (3) 1 Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- 2 Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen⁹ können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden.

3 Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

- (4) 1 Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen.

2 Diese haben kein Stimmrecht.

9 Zum Beispiel Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender Ortsbrandmeister, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr.

- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) 1 Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2 Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.
3 Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) 1 Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
2 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3 Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) 1 Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist.
2 Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde (Samtgemeinde) zuzuleiten.
- dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.
- 2 Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- 3 Trägerinnen und Träger anderer Funktionen¹⁰ können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden.
- 3 § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- 4 Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (4) 1 Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2 Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.
3 Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
4 Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.
5 Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) 1 Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist.
2 Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde (Samtgemeinde) und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
1.a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
1.b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
1.c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
1.d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder

- § 7 Mitgliederversammlung
- (1) 1 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,

10 Zum Beispiel Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr.

- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) 1 Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.
- 2 Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde (Samtgemeinde) oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- 3 Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- 4 An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen.
- 5 Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) 1 Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist.
- 2 Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 3 Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) 1 Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied).
- 2 Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) 1 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 2 Es wird offen abgestimmt.
- 3 Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) 1 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.
- 2 Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde (Samtgemeinde) zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) 1 Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt.
- 2 Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt.
- 3 Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

- (2) 1 Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind.
- 2 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) 1 Über den der Gemeinde (Samtgemeinde) nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt.
- 2 Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen.
- 3 Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) 1 Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde (Samtgemeinde), die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden.
- 2 Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3 Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) 1 Aufnahmegerüste sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll.
- 2 Die Gemeinde (Samtgemeinde) kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern.
- 3 Sie trägt die Kosten.
- (3) 1 Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1).
- 2 Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde (Samtgemeinde) über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde (Samtgemeinde) darauf nicht generell verzichtet hat.

- (4) 1 Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO).
- 2 Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
- „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) 1 Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz.
- 2 In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) 1 Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das¹¹ Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen.
- 2 Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen.
- 3 Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren.
- 4 Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.
- (3) Jugendliche aus der Gemeinde (Samtgemeinde) können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.¹⁴
- (2) 1 Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden.
- 2 Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde (Samtgemeinde) haben.
- 3 Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde (Samtgemeinde), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos¹⁵ nach Anhörung der Gemeinde (Samtgemeinde) und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) 1 Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen.
- 2 Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- 3 Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden.
- 4 Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) 1 Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen.
- 2 Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

11 Es obliegt der Gemeinde (Samtgemeinde), ob sie eine individuelle, nur für ihren Bereich geltende weitere Altersgrenze einführen möchte.

12 Zum Beispiel in der Brandschutzerziehung und Brandschutzausbildung, der Aus- und Fortbildung, Betreuung von Kinder- und Jugendfeuerwehren, der Logistik.

13 Die Einrichtung von Kinder- und Jugendfeuerwehren bedarf eines ergänzenden organisatorischen Aktes.

14 Die Einrichtung von Musikabteilungen bedarf eines ergänzenden organisatorischen Aktes.

15 Entfällt in Gemeinden ohne Ortsfeuerwehr.

- (3) 1 Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln.
- 2 Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde (Samtgemeinde) den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.
- 3 Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) 1 Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- 2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten.
- 3 Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde (Samtgemeinde) zu melden.
- 4 Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) 1 Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.
- 2 Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters.
- 3 Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.¹⁶
- 4 Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austrittserklärung
 - Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- (2) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- f) Ausschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (5) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (6) 1 Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- 2 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) 1 Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando.¹⁷

¹⁶ Gegebenenfalls nach Anhörung des Gemeindekommandos.

¹⁷ In Gemeinden ohne Gliederung in Ortsfeuerwehren beschließt das Gemeindekommando.

- 2 Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde (Samtgemeinde) geführt.
- 3 Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 4 Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde (Samtgemeinde) erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde (Samtgemeinde) schriftlich anzuzeigen.
- (10) 1 Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben.
- 2 Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde (Samtgemeinde) den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde (Samtgemeinde) vom außer Kraft.

Für Rückfragen steht Ihnen
in der NST-Geschäftsstelle Stefan Wittkop
(wittkop@nst.de) zur Verfügung.

Herausforderung moderne Verwaltung – Kooperation systematisch etablieren

Von Claus Wechselmann und Theresa Lea Reifurth,
Partnerschaften Deutschland – ÖPP Deutschland AG

Die Herausforderungen für kommunale Politik und Verwaltung nehmen zu

Mittelknappheit, Fachkräftemangel, demografischer Wandel und zugleich der Wunsch auch in dünn besiedelten Gebieten eine Vollverwaltung für den Bürger aufrechterhalten zu können, stellen besonders die Kommunen vor große Herausforderungen. Im Bereich der IT wachsen gleichzeitig die Anforderungen in Bezug auf IT-Standardisierung und Cybersicherheit und damit an die technische Infrastruktur und die personellen Ressourcen. Die Auswirkungen dieser Entwicklungen führen zu einer an Dynamik gewinnenden Diskussion sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene. Denn auch die Länder haben ein originäres Interesse an der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen, nicht zuletzt damit die erstinstanzliche Wahrnehmung staatlicher Aufgaben dauerhaft auf qualitativ hohem Niveau erfolgen kann. Schon jetzt wird allerdings deutlich, dass

es längst nicht mehr allen Kommunen möglich ist, sämtliche Leistungen allein und gleichzeitig wirtschaftlich zu erbringen. Beide Ebenen sehen daher in der Etablierung von Kooperationen die wichtigste Handlungsoption, um diesen Herausforderungen langfristig erfolgreich zu begegnen.

Zusammenarbeit ist ein wesentlicher Lösungsansatz, um den zentralen Herausforderungen zu begegnen

Kooperationen können zahlreiche Nutzenaspekte adressieren und in vielfältigen Ausprägungen in Bezug auf den Gegenstand der Kooperation und die Organisationsform umgesetzt werden. So reicht die Bandbreite auf kommunaler Ebene von losen Verbünden, die ihr Handeln und ihre Angebote in spezifischen Bereichen koordinieren, bis hin zu integrierten oder sogar institutionalisierten Formen. In der kommunalen IT gibt es bereits zahlreiche Gemeinschaftsunternehmen, die oft-



Theresa Lea Reifurth



Claus Wechselmann

mals in Form von Zweckverbänden gegründet wurden. Dies ist ein integrativer Ansatz, bei dem Ressourcen gebündelt werden, um Leistung und Kosten – beziehungsweise den Preis – zu optimieren, die Aufgabenerfüllung effizienter zu organisieren und dadurch Fachkräfte gezielter einzusetzen zu können. Ein weiteres Beispiel interkommunaler Zusammenarbeit ist die gemeinsame Nutzung eines Expertenpools, um immer schwerer ver-

fügbare Fachkräfte für viele einsetzbar zu machen. Das „Vorhalten“ von Spezialisten, die selten benötigt werden, fällt vor allem kleineren Städten und Gemeinden zunehmend schwer so dass diese beispielsweise Standesamtfunctionen ebenso wie Fachjuristen, Experten aus dem Baubereich oder für Fachfragen des Beamtenrechts teilen.

Viele Städte, Gemeinden und öffentliche Dienstleister auch in Niedersachsen verfügen bereits über gute Erfahrungen

In der deutschen Verwaltung sind die Kommunen führend, wenn es darum geht, zu kooperieren und Aufgabenwahrnehmung gemeinsam zu organisieren. So sind auch in Niedersachsen viele der skizzierten Ansätze bereits erprobt und umgesetzt worden. Die IT-Dienstleister auf kommunaler Ebene wurden konsolidiert und auf vier Flächendienstleister reduziert. Diesen wiederum dient die Tochtergesellschaft GovConnect GmbH als Plattform für ihre Zusammenarbeit, um zunehmend Leistungen gemeinsam erbringen und so Synergien nutzen und die Wirtschaftlichkeit nachhaltig steigern zu können. Nicht nur die IT-Dienstleister, sondern auch die niedersächsischen Kommunen selbst sind erfahren in der Zusammenarbeit. Neben dem Beispiel der Region Hannover, in der zahlreiche Kooperationen bereits umgesetzt wurden, gibt es auch vertikale und Ländergrenzen übergreifende Kooperationen: beispielsweise setzen IT.Niedersachsen, die GovConnect GmbH und die Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern gemeinsam ein Projekt zum Aufbau eines landesweiten Melderegisterdatenspiegels um. Gleichzeitig erarbeiten die Landesverwaltung, die kommunalen Spitzenverbände und Kommunen in mehreren Projekten weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Land und Kommunen im IT-Bereich.

Kooperationen können noch größeres Potenzial entfalten, wenn sie systematisch erschlossen und als Handlungsoption etabliert werden

Trotz vieler positiver Beispiele für Kooperationen gibt es Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung. Denn alle Formen der interkommunalen Zusammenarbeit in Deutschland folgen bisher keiner zuvor strukturierten, nachahm-

baren Systematik. Vielmehr handelt es sich um individuelle Ansätze, die situativ entstanden und daraus weiterentwickelt worden sind. Diese punktuellen und oftmals projektbezogenen Kooperationen müssen durch strategische Planung und stärkere Vernetzung qualifiziert werden, so dass Kooperation ein zentraler Bestandteil der Verwaltungsorganisation und Aufgabenwahrnehmung wird. Dies gilt umso mehr, da die Aufgaben der Kommunen als gleichartig bezeichnet werden können. Systematisch genutzt, würden auch die bisher bereits angewandten Lösungen wie das Teilen spezialisierter Personalressourcen hier ein enormes Potenzial entfalten, bei dem die Eigenständigkeit der einzel-

nen Kommune nicht in Frage gestellt wird. Interkommunale Kooperationen werden auf Dauer nur erfolgreich sein, wenn die Erfahrungen stringent und nachvollziehbar ausgewertet werden. So wird es möglich, aus Fehlern und Erfolgen zu lernen und die Mechanik der Zusammenarbeit für alle, die dies in einer für sie passenden Form erproben wollen, transparent zu machen. Denn insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen sind hinreichend komplex, um die Anbahnung und Umsetzung einer Kooperation aufwendig erscheinen zu lassen. Auswertung, Transparenz und Wissensaustausch werden die Anbahnungskosten deutlich reduzieren und, wichtiger noch, Risiken der Kooperation soweit redu-

Die Stadt Bremervörde schreibt zum 1. November 2014 die Stelle

der Ersten Stadträtin/ des Ersten Stadtrates



aus, da der jetzige Amtsinhaber zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Bremervörde gewählt worden ist.

Für diese reizvolle Aufgabe wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste und durchsetzungsfähige Persönlichkeit mit hoher fachlicher und sozialer Kompetenz sowie ausgeprägter Einsatzbereitschaft gesucht. Praktische Erfahrungen und eine mehrjährige Tätigkeit in herausgehobener Position im öffentlichen Dienst werden ebenso wie Führungskompetenz und der Wille zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und dem Rat vorausgesetzt. Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit politischen Gremien sind wünschenswert.

Das derzeitige Aufgabengebiet umfasst neben der allgemeinen Stellvertretung des Bürgermeisters insbesondere die Leitung der Fachbereiche 1 (Allgemeine Verwaltung) und 2 (Finanzwesen) in der Funktion der Dezernentin/des Dezernenten. Änderungen der Geschäfts- und Aufgabenverteilung bleiben vorbehalten.

Als Bewerberin/Bewerber müssen Sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfüllen sowie die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Das Amt ist der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet und die Amtszeit beträgt acht Jahre.

Die Stadt Bremervörde ist mit ihren Ortschaften und ca. 18.700 Einwohnerinnen und Einwohnern ein Mittelzentrum im Landkreis Rotenburg (Wümme). Nähere Informationen zur Stadt Bremervörde können Sie im Internet unter www.bremervoerde.de erhalten.

Wenn Ihr Interesse geweckt ist, senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 20. September 2014 an die

**Stadt Bremervörde
Herrn Ersten Stadtrat Fischer – persönlich
Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde.**



zieren, dass viele, auch finanzschwache Kommunen, Kooperation erproben können.

So entsteht eine stabile Basis für den Ausbau von Kooperation auch in substanziellen Bereichen kommunaler Aufgabenwahrnehmung - immer unter der Voraussetzung, dass ein für die Ausgangslage, die Akteure, den Kooperationszweck und die Kooperationspartner optimale Form der Zusammenarbeit gefunden wird. Insbesondere interkommunale Dienstleistungszentren bieten dann ein großes Potenzial. Die meisten Erfahrungen wurden im Bereich der IT-Dienstleistungen gemacht. Auch sogenannte Back-office-Aufgaben könnten in Zukunft gebündelt durch vergleichbare Dienst-

leiter erbracht werden. Dabei gilt es, zu bündeln, was dazu am besten geeignet ist und die bürgernahen Verwaltungsleistungen nicht anzutasten, sondern bestmöglich zu unterstützen. Dadurch könnten gleichartige Verwaltungsdienstleistungen, deren gemeinsame Erledigung sich lohnt, wirtschaftlicher erbracht werden. Die Eigenständigkeit auch kleiner Städte und Gemeinden darf hierbei in keiner Weise beeinträchtigt werden, die Organisation der Kooperation sollte vielmehr eine ausgewogene Verteilung der Verantwortung berücksichtigen. Eine Einbindung privater Partner bietet hierbei die Chance, solche Kompetenzen und Fähigkeiten einzubinden, die in den Kommunalverwal-

tungen nicht unmittelbar zur Verfügung stehen und mit deren Hilfe der private Partner im Rahmen einer Kooperation zur Ertüchtigung der Kommunalverwaltungen beitragen kann. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn es um Unterstützungsleistungen geht, für die es einen breiten privatwirtschaftlichen Markt bereits gibt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Kooperation im kommunalen Raum die wichtigste Handlungsoption ist, um den gegenwärtigen Herausforderungen zu begegnen. Ganz gleich ob als öffentlich-öffentliche oder als öffentlich-private Kooperation gilt es, die guten Erfahrungen daher aktiv zu teilen und systematisch auch auf breiterer Basis umzusetzen.

DST-Positionspapier zur Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes zum Schutz vor Hochwasser und Extremwetter

Der Deutsche Städtetag hat folgendes Positionspapier zur Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes zum Schutz vor Hochwasser und Extremwetter beschlossen:

1. Ausgangslage

In einem breiten Streifen vom südlichen Schleswig-Holstein bis zum nördlichen Bayern wurden im Mai 2013 250 Prozent, gebietsweise sogar 300 Prozent des monatlichen Niederschlagssolls erreicht. Diese ergiebigen Dauerregenfälle führten bereits ab Mitte Mai zu Überschwemmungen und teilweise katastrophalem Hochwasser im nördlichen Alpenraum, in Tschechien und im Süden und Osten Deutschlands.

Infolge der Dauerregenfälle kam es im Zeitraum vom 18. Mai 2013 bis zum 4. Juli 2013 in den Bundesländern Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu schweren Hochwassern. Insbesondere gab es ab dem 31. Mai 2013 im Bereich des Oberrheins und Mains in Baden-Württemberg und Hessen sowie einen Tag später im Bereich der Donau in Bayern und ab dem 2. Juni 2013 im Bereich der Elbe und Saale in Sachsen,

Thüringen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sehr hohe Hochwasserstände. Ab dem 7. Juni 2013 erreichte der aus Tschechien kommende Hochwasserscheitel Deutschland und führte zu einer weiteren Belastung der Hochwasserlage an der oberen Elbe in Sachsen.

Die Hochwasserlage vom Elbe-Saale-Dreieck elbabwärts wurde zusätzlich durch die hier in die Elbe fließende Saale verschärft und führte ab dem 9. Juni 2013 zu einer langgestreckten Elbhochwasserscheitelwelle von rund 40 Kilometer Länge, die über mehrere Tage hohen Druck auf die Deiche ausübte.

Diese Scheitelwelle führte im weiteren Verlauf auch in Brandenburg (ab 10. Juni), Niedersachsen (ab 12. Juni), Mecklenburg-Vorpommern (ebenfalls ab 12. Juni) und Schleswig-Holstein (ab 13. Juni) zu teils extremen Hochwasserlagen, obwohl die Deichbrüche in Sachsen-Anhalt und die Flutung der Havelpolder in Brandenburg bereits zu einer Entlastung der elbabwärts betroffenen Gebiete beitrugen. Das Hochwasser im Mai und Juni 2013 übertraf in Ausdehnung und Gesamtstärke das Augusthochwasser von 2002.

Während der Hochwasserereignisse wurde in acht Bundesländern in insgesamt 56 Gebietskörperschaften der Katastrophenfall festgestellt, allein im Freistaat Bayern waren insgesamt 21 Gebietskörperschaften von dieser Maßnahme betroffen. Am 5. Juni 2013 bestand in 43 Gebietskörperschaften Katastrophenalarm, während dieser Katastrophe die höchste Anzahl an einem Tag. Diese Katastrophenlage machte den Einsatz zahlreicher Rettungsorganisationen, wie der Feuerwehr und des THW, aber auch der Bundeswehr aus allen Bundesländern oder seitens des Bundes notwendig.

Die Erfahrungen aus dieser Katastrophenlage zeigen auf, in welchen Bereichen Verbesserungen nötig sind, um bei zukünftigen Katastrophenlagen besser vorbereitet und effizienter handeln zu können.

Insbesondere sieht der Deutsche Städtetag in diesen Feldern Handlungsbedarf:

2. Einsatz der Hilfskräfte weiter verbessern

a. Bildung von Verbänden auf Ebene der Katastrophenschutzbehörden

Größere Verbände mit vordefinierten und ausreichend dimensionierten

Führungseinheiten konnten besonders effektiv Hilfe leisten. In mehreren Bundesländern gibt es Konzepte für vorstrukturierte Verbände unterschiedlicher Größe, die für überregionale Einsätze im eigenen Bundesland geplant wurden, sich aber auch für eine länderübergreifende Hilfe eignen. In der Regel handelt es sich bei den vorgeplanten Strukturen um den Zusammenschluss mehrerer (Lösch-)Züge zu Verbänden mit einer Stärke von 100 bis 150 Einsatzkräften.

Einzelne Bundesländer (zum Beispiel Nordrhein-Westfalen) haben darüber hinaus jedoch auch Verbände mit einer Stärke von über 700 Einsatzkräften vorgeplant. Verbände dieser Größenordnung eignen sich insbesondere zur vollständigen Übernahme von großen Einsatzräumen beziehungsweise Einsatzabschnitten, sofern sie über eine adäquate Führungsstruktur verfügen und hinsichtlich der Versorgung autark sind. Kleinteilige Verbände, wie sie zum Teil im Bereich der Wasserrettung beobachtet wurden, ließen sich nur schwer führen bzw. strategisch sinnvoll einsetzen. Der hohe technische Wert wird dadurch gemindert.

Forderung 1:

In allen Bundesländern sollten Konzepte für vorstrukturierte Verbände ausreichender Größe für überregionale Einsätze entwickelt werden. Hierbei sollten auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden Bereitschaften gebildet werden, die aus mehreren von den Kommunen zu stellenden Zügen gebildet werden.

Auf Ebene der Mittelbehörden (zum Beispiel Bezirksregierungen) als obere Katastrophenschutzbehörden sollten Abteilungen gebildet werden, in denen die Bereitschaften der Kreise und kreisfreien Städte zusammengefasst werden. Der Einsatz der Abteilungen innerhalb des jeweiligen Landes aber auch bei Länder übergreifenden Einsätzen sollte durch die Länder als oberste Katastrophenschutzbehörden geregelt werden. Die Regelungen sollten in den Landesgesetzen zum Brand- und Katastrophenschutz verankert werden.

Die Anforderung der Hilfe ersuchenden Kommune muss möglichst präzise formuliert und mit der unteren Kata-

strophenschutzbehörde abgestimmt sein. Die Hilfe ersuchende Kommune muss sicherstellen, dass mit Eintreffen der angeforderten überörtlichen Kräfte in deren Führungsstäben jeweils eine fachkundige Verbindungsperson der eigenen Gefahrenabwehrbehörde (bzw. Feuerwehr) zur Verfügung gestellt werden kann. Die Verbindungspersonen müssen durch die örtliche Gebietskörperschaft mit weit reichenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sein, um den Einsatz der überörtlichen Rettungskräfte zu koordinieren.

Forderung 2:

Die Hilfe ersuchende Kommune bestimmt im Katastrophenfall eine kompetente und entscheidungsbefugte Verbindungsperson für den Einsatz der überörtlichen Rettungskräfte.

b. Personelle Koordinierung zwischen Ländern und Kommunen beim Katastrophenschutz

Vereinzelt gab es Ansätze, dass Kommunen oder Feuerwehren z. B. im Rahmen von Städtepartenerschaften bilaterale Hilfsaktionen verabredet hatten. Diese Aktionen sollten nur in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Katastrophenschutzbehörde durchgeführt werden. Ein individuelles Handeln gefährdet die Wirksamkeit der Hilfeleistung bis hin zum Scheitern einer auf Ebene der Länder koordinierten Hilfe. Unterstützungseinheiten sollten nur auf Basis von förmlichen Hilfeersuchen tätig werden um sicherzustellen, dass vornehmlich die vereinbarten Verfahren der öffentlichen Hilfeleistung angewandt werden.

Forderung 3:

Bei überregionalen Katastrophen-einsätzen muss die Entsendung von Einsatzkräften und Einheiten durch die vom jeweiligen Land bestimmte Katastrophenschutzbehörde koordiniert werden. Kommunen und Einheiten, die helfen wollen, haben sich dieser Systematik zu unterwerfen.

c. Rekrutierung, Qualifizierung und Schutz der Einsatzkräfte

Die Führungsstäbe (Einsatzleitungen) sollten personell so ausgestattet werden, dass sie Schichtdienst leisten können. Der Kreis der in Stabsarbeit geübten Führungskräfte ist ausreichend groß zu bemessen.

Das Konzept und die Struktur der überörtlich tätigen Verbände müssen zumindest allen mitwirkenden Führungskräften bekannt sein. Sie müssen in die Führungsausbildung der Ausbildungseinrichtungen einfließen und auf allen Ebenen der Katastrophenschutzbehörden regelmäßig geübt werden. Wesentlich ist dabei auch die Vermittlung von Wissen über die taktische Notwendigkeit von Reserven.

Die Akzeptanz für das Warten in Bereitstellungsräumen war teilweise wenig ausgeprägt.

Einsatzkräfte, die zum Einsatz in Hochwassergebieten wie in Katastrophengebieten insgesamt vorgesehen sind, sollten über einen angepassten Impfschutz verfügen. Entsprechende Empfehlungen sind von den Gesundheitsbehörden der entsendenden Kommune bereits im Vorfeld eines Einsatzes zu geben. Der Impfschutz des Personals einer Einheit sollte möglichst identisch sein.

Erneut zeigte sich die Notwendigkeit einer bundesweit einheitlichen Vorgabe zur Anwendung und Interpretation der FwDV 100. Trotz der Empfehlung zur einheitlichen Einführung der FwDV 100 gibt es länderspezifische Regelungen und Definitionen – insbesondere im Bereich der administrativorganisatorischen Komponente (Verwaltungsstab bzw. Krisenstab) - die eine eindeutige Kommunikation von Einheiten aus verschiedenen Ländern erschweren.

Forderung 4:

Führungskräfte sind regelmäßig auf Grundlage der FwDV 100 in der Stabsarbeit zu schulen. Länderspezifische Regelungen zur FwDV 100 sollten im Sinne einer einheitlichen Anwendung überprüft werden. Der Impfschutz des eingesetzten Personals muss gewährleistet werden.

3. Bundesweite Konzepte der überörtlichen Hilfe entwickeln und über Ländergrenzen hinweg optimieren

Die gleichzeitige Hochwasserlage in mehreren Bundesländern hat deutlich gemacht, dass eine länderübergreifende Hilfe durch Einheiten des Katastrophenschutzes sinnvoll und notwendig ist. Zur Koordination der länderübergreifenden Hilfe haben Bund und Länder ein Gemeinsames Melde- und Lagezentrum von Bund und Län-



Foto: THW/NICOLAS HENNER

Kilometerlang ist das Elbufer wie hier im niedersächsischen Wussegel mit Sandsäcken verbaut

dern (GMLZ) beim BBK in Bonn eingerichtet. Funktion und Befugnis des GMLZ sind jedoch auf ein „Makeln“ begrenzt, bei dem Hilfeersuchen und Hilfsangebote der Länder untereinander kommuniziert werden.

Die Bediensteten des GMLZ verfügen nicht über die notwendigen Befugnisse, um Handlungs- beziehungsweise Einsatzaufträge zu erteilen. Dies gilt sowohl für die Hilfe der Bundesländer untereinander, als auch für Hilfsangebote der Bundesrepublik Deutschland bei internationalen Notlagen, soweit hierbei auf Einheiten der Länder zurückgegriffen werden soll.

Auch wenn bei der aktuell betrachteten Hochwasserlage die Begrenzung der Befugnisse des GMLZ noch nicht spürbar wurden, so darf doch unterstellt werden, dass viele Mittelanforderungen und Abwägungsprozesse in den Ländern zur Gestellung von Hilfe hätten zeitlich optimiert werden können. Insbesondere aber muss befürchtet werden, dass bei noch größeren Katastrophen nationalen Ausmaßes das System des „Makelns“ den Anforderungen nicht genügen wird und es so nicht gelingt, die notwendige Hilfe zeitnah und an Prioritäten orientiert zu organisieren.

Auch unter Wahrung der föderalen Strukturen könnten die für eine effiziente Gefahrenabwehr notwendigen Instrumente geschaffen werden, indem die Länder zum Beispiel im Rahmen eines Staatsvertrages ein Kompetenzzentrum schaffen, das, ohne eine Einrichtung des Bundes zu sein, auf Bundesebene mit der Befugnis ausgestattet wird, für den Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr Länder

übergreifend operativ-taktische Entscheidungen treffen zu dürfen, die dann für die Länder und ihre Einrichtungen und Organisationen des Katastrophenschutzes bindend sind.

Forderung 5:

Im Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) beim BBK sollte auf Basis einer freiwilligen Übereinkunft der Länder ein „Führungsstab der Länder“ etabliert werden, in dem operativ-taktische Entscheidungen zur Länder übergreifenden Hilfe getroffen werden können.

4. Optimierung der Logistik und der Ressourceneinsätze im Katastrophenfall

Die Erfahrungen zeigen, dass die Gebietskörperschaften im Schadensgebiet mit der Aufnahme größerer Helferkontingente überfordert sein können. Notwendig sind Versorgungs- und Betreuungseinheiten, die auch die rettungsdienstliche Versorgung sicherstellen. Das Mitführen von eigenen Rettungswagen (RTW) in den Verbänden hat sich bewährt.

Einsatzfahrzeuge ohne Allradantrieb waren in ihren Einsatzmöglichkeiten stark eingeschränkt. Einsatzfahrzeuge, die im überfluteten Bereich eingesetzt werden sollen oder überflutete Bereiche passieren müssen, sollten über einen Allradantrieb verfügen und darüber hinaus wasserfähig sein.

Ein Teil der seitens des Bundes und der Länder für Zwecke des Zivil- und Katastrophenschutzes bereitgestellten Einsatzfahrzeuge, insbesondere die LF 16-TS des Bundes aus den 80er- und

90er-Jahren des vorigen Jahrhunderts sowie vergleichbar alte kommunale Fahrzeuge, stellte keine den Anforderungen entsprechende Ausrüstung mehr dar. Hier sind auf Ebene des Bundes und auch der Länder dringend Ersatzbeschaffungen erforderlich. Dies auch und besonders vor dem Hintergrund, dass die kommunalen Feuerwehren die jederzeitige und kurzfristige personelle Besetzung dieser Fahrzeuge – überwiegend durch ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte – sicherstellen.

Hochleistungspumpen bieten eine effiziente Möglichkeit, große Wassermengen zu fördern. Soweit sie für Zwecke der Löschwasserförderung in den Ländern bereits vorhanden sind oder noch beschafft werden, sollten sie in die Einsatzplanungen für einen überörtlichen Einsatz bei Hochwasserlagen einzubezogen werden.

Notwendig ist es, ein bundesweites Kataster beziehungsweise Verzeichnis von Sondergerätschaften aufzubauen. Soweit vorhanden, sollte dieses bundesweite Verzeichnis auf entsprechenden Systemen in den Ländern aufgebaut und diese bündeln.

Forderung 6:

Die Ausstattung der überörtlich tätigen Verbände sollte besser auf neue Einsatzlagen ausgerichtet werden. Für veraltete Löschfahrzeuge müssen dringend Ersatzbeschaffungen getätigten werden.

5. Einheitlichen Rechtsrahmen schaffen

Im Nachgang der überregionalen Hilfeleistung der kommunalen Feuerwehren sind teilweise Diskussionen darüber entbrannt, welchen Charakter die

überregionale Hilfe der Feuerwehren hatte: Handelte es sich um die Erfüllung eines Einsatzauftrages gegenüber der eigenen Landesregierung als oberster Katastrophenschutzbehörde oder handelte es sich um eine durch die Innenministerien gemakelte Amtshilfe der Kommunen untereinander?

Die Klärung dieser Fragestellung hat weit reichende Konsequenzen in Bezug auf Verantwortung, Haftung und Kostenträgerschaft des Einsatzes von überregional tätigen Verbänden. Es muss daher eine klare Struktur der Kostenregelung geben. Mit Anforderung der kommunalen Einheiten durch die jeweiligen Innenministerien der Länder muss die vollständige Kostenübernahme durch das entsendende Land verbunden sein. Dies gilt auch für die Erstattung der Personalkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte.

Nicht akzeptabel ist es, wenn Einheiten und Verbände des Katastrophenschutzes wegen unterschiedlicher technischer Möglichkeiten nicht miteinander kommunizieren können und Hilfe leistende Bundesländer mit überwiegend noch analoger Funktechnik zum Beispiel im Land Sachsen-Anhalt auf eine nahezu vollständig digitale Infrastruktur treffen. Lange Phasen des „Nebeneinanders“ von analogem und digitalem Sprechfunk der BOS müssen vermieden werden.

Die überörtlich tätigen Verbände müssen neben dem BOS-Funk über eine ausreichend große Anzahl von alternativen (öffentlichen) Kommunikationswegen verfügen: Mobiltelefone als Redundanz sowie zur Kompensation nicht harmonisierter BOS-Infrastruktur und Satellitentelefone als Redundanz zur öffentlichen Telekommunikation per Funktelefon (Handy) sowie für die Kommunikation zwischen Abteilungsführung und Bereitschaftsführung in Bereichen ohne digitalen BOS-Funk.

Forderung 7:

Die Kommunen erwarten bei überregionalen Einsätzen eine Beauftragung durch die jeweiligen Katastrophenschutzbehörden des eigenen Landes, verbunden mit einer Erklärung zur Übernahme der Kosten. Es ist vorab festzulegen, wer die durch das Land zu bildenden Verbände in wessen Auftrag und Verantwortung im Einsatzfall führt. Soweit die Katastrophenschutzbehörden hierzu auf Führungskräfte der

kommunalen Feuerwehren zurückgreifen möchten, ist das Verfahren vorab abzustimmen und die Ermächtigung im Einsatzfall formal zu dokumentieren. Der digitale BOS-Funk sollte schnellstens bundesweit einheitlicher Standard werden.

6. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Sowohl die überregional tätigen Einsatzkräfte, als auch die am Standort verbliebenen Einsatzkräfte haben ein (berechtigtes) Interesse an aktuellen Informationen zum Geschehen im Schadensgebiet und zu den Einsatzplanungen am Standort (Kommune, Bezirksregierung beziehungsweise Mittelbehörde, Land). Es ist kontraproduktiv, wenn Einsatzkräfte vor Ort auf allgemein zugängliche Informationen der verschiedenen Medien angewiesen sind, um sich ein Bild ihres eigenen Tätigkeitsumfeldes zu machen. Innerhalb der Stäbe muss es zu einem festen Auftrag des Stabsbereiches „Information und Öffentlichkeitsarbeit“ (S 5) werden, auch und besonders die eigenen Einsatzkräfte zu informieren.

Die Katastrophenschutzbehörden müssen die sogenannten sozialen Netzwerke im Internet (Facebook, Twitter etc.) auswerten. Auf der einen Seite besteht die Chance, Informationen sehr zeitnah zu erhalten, auf der ande-

ren Seite aber kann gelegentlich auch Bedarf bestehen, Fehlinformationen entgegenzuwirken. Im Extremfall gilt es, Hysterie und Panik zu vermeiden.

Ein weiterer Aspekt der Auswertung der Netzwerke wie Facebook, Twitter und andere ist die Kenntnis von und gegebenenfalls Einflussnahme auf spontane Hilfsangebote und Aktivitäten nicht organisierter freiwilliger Helferinnen und Helfer. Die in das Einsatzgeschehen eingebundenen Einsatzkräfte sind auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Teils aus Unkenntnis, teils auch aufgrund gezielter Ansprache durch Medienvertreter, werden vertrauliche Informationen veröffentlicht. Dies kann einer sachgerechten, gesteuerten Information der Öffentlichkeit durch die Gefahrenabwehrbehörden entgegenstehen. Darüber hinaus können Datenschutz und Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

Forderung 8:

Die Feuerwehren beziehungsweise die Katastrophenschutzbehörden müssen eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit anstreben, die alle Ebenen und Einheiten umfasst. Die Medien sind auf „Experten“ und Interviewpartner angewiesen. Die Feuerwehren müssen sich hier mit ihrer Expertise anbieten.

Der Niedersächsische Städetag trauert um seinen früheren Geschäftsführer

Professor Dr. Klaus Rosenzweig

der im August 2014 im Alter von 74 Jahren nach langer schwerer Krankheit verstorben ist.

Professor Dr. Rosenzweig war 15 Jahre lang Stadtdirektor in Langenhagen. Er hatte seine berufliche Laufbahn als Assessor bei der Stadt Hannover begonnen, wurde 1970 jüngster Stadtdirektor in Niedersachsen und war von 1980 bis 1986 Geschäftsführer des Niedersächsischen Städttetages. Im Verband war Professor Dr. Rosenzweig unter anderem von 1973 bis 1979 Mitglied des Präsidiums, von 1992 bis 1997 Vorsitzender des Planungs- und Bauausschusses sowie seit 1992 Vorsitzender des Umweltausschusses.

Mit Professor Dr. Rosenzweig verlieren wir eine hoch geschätzte Persönlichkeit, die sich stets für die Belange der kommunalen Selbstverwaltung engagiert hat. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Niedersächsischer Städttetag

Ulrich Mädje
Präsident

Heiger Scholz
Hauptgeschäftsführer

Tourismusbeitrag

Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs- und Kурbeitrages

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) enthält in den §§ 9 und 10 Regelungen zur Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeträgen. Nach diesen Vorschriften sind nur Städte oder Gemeinden erhebungsberechtigt, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt sind. Diese Beschränkung ist aus Sicht einiger touristisch geprägter Städte und Gemeinden in Niedersachsen nicht sachgerecht. Denn oft sind Städte mit Natur- oder Kulturdenkmälern oder besonderen Sport- und Freizeitanlagen für Touristen viel attraktiver als staatlich anerkannte Kur- oder Erholungsorte. Gleichwohl haben diese touristisch geprägten Städte und Gemeinden keine Möglichkeit, ihre Aufwendungen für den Tourismus zu refinanzieren, da sie eine staatliche Anerkennung nicht erhalten können. Die Erhebung einer sogenannten Bettensteuer ist für diese Städte und Gemeinden oft unwirtschaftlich und belastet ausschließlich das Hotelgewerbe.

Vor diesem Hintergrund diskutieren das für Kommunalabgaben federführende Ministerium für Inneres und Sport sowie das für Tourismus federführende Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr unter Einbindung von Kammern und Verbänden (unter anderem DEHOGA, IHK, Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, Handwerkskammern) seit Ende 2012 über eine Verbesserung der kommunalen Finanzierung des Tourismus durch die Änderung der §§ 9 und 10 NKAG.

Aus Sicht des Niedersächsischen Stadttages sollten die §§ 9 und 10 NKAG in der Weise geändert werden, dass der Fremdenverkehrsbeitrag zu einem Tourismusbeitrag und der Kurbetrag zu einem Gästebetrag weiterentwickelt werden. Insbesondere sollte der Kreis der erhebungsberechtigten Städte und Gemeinden erweitert werden. Neben den bisher als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort erhebungsberechtigten Kommunen sollten auch „sonstigen Tourismus-



FOTO: RAINER STURM/PXELIO.DE

Vorteilssituation in eigener Zuständigkeit und rechtlicher Verantwortung durch Satzungen abzugrenzen und festzulegen. Gemeindeteile, in denen sich keine besonderen wirtschaftlichen Vorteile ergeben, könnten so aus dem Beitragserhebungsgebiet ausgeschlossen bleiben.

Eine Ausdehnung des Kreises der Tourismusbeitragsschuldner sollte nicht erfolgen. Auch weiterhin sollten nur Personen und Unternehmen beitragspflichtig sein, denen aus dem Fremdenverkehr unmittelbare oder mittelbare besondere Vorteile erwachsen. Denn letztlich profitieren viele Gewerbetreibende und Freiberufler im Beitragserhebungsgebiet zumindest mittelbar vom Gästeaufkommen in der Tourismusgemeinde.

Über den Gästebetrag sollte den Städten und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, eine kostenlose Nutzung des ÖPNV durch die Gäste zu refinanzieren. Eine Finanzierung des ÖPNV durch den Kurbetrag ist nach aktueller Rechtslage nicht möglich, da der ÖPNV keine typische Tourismuseinrichtung, sondern der Daseinsvorsorge zuzurechnen ist.

Trotz bisher sehr konstruktiver Zusammenarbeit sind diese Vorstellungen beim Handwerk auf erheblichen Widerstand gestoßen. Aus kommunaler Sicht wäre die Einführung eines Tourismus- und Gästebetrages aber sehr zu begrüßen. Es gibt in Niedersachsen viele Städte mit herausragenden Sehenswürdigkeiten oder besonderen Sport- und Freizeitangeboten, für die sie erhebliche Leistungen erbringen. Warum sollten diese Städte und Gemeinden nicht die Möglichkeit erhalten, diese Aufwendung über eine Tourismus- oder Gästebetragssatzung ganz oder teilweise zu refinanzieren? Niedersachsen wäre nicht das erste Bundesland, das den Städten und Gemeinden diese Möglichkeit eröffnet. Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt und Sachsen haben bereits entsprechende Möglichkeiten geschaffen.

Potentiale nutzen

Mit Darlehen und Beteiligungen neue Förderspielräume gewinnen

Von Michael Kiesewetter, Vorstandsvorsitzender der NBank

Noch zeichnen sich konkrete Details der neuen EU-Förderperiode allenfalls schemenhaft ab. Zwei Entwicklungen dürfen aber bereits heute als sicher angenommen werden: Die Fördermittel werden zurückgehen und die Herausforderungen werden nicht weniger. Umso dringlicher wird es darauf angekommen, die weniger vorhandenen Mittel effizient und nachhaltig einzusetzen. Das Land hat mit der NBank und ihren Möglichkeiten ein geeignetes Instrument in den Händen. Die NBank kann dabei ihre Potentiale konsequenter nutzen und das Förderbankengeschäft mit Darlehen und Beteiligungen ausbauen.

Mit Beginn der neuen Förderperiode werden sich die EU-Fördermittel für Niedersachsen um voraussichtlich ca. 40 Prozent verringern, ohne dass das Land diesen Rückgang aus eigenen Mitteln wird kompensieren können. Gleichzeitig wird der Förderbedarf weiter steigen, um große gesellschaftliche Herausforderungen wie den Klimawandel, die Energiewende, den Fachkräftebedarf und den demographischen Wandel zu bewältigen. Ein Ausbau des Förderbankengeschäfts, wie ihn Land und NBank für die neue Förderperiode anstreben, ist daher ein konsequenter Schritt.

Ein erster Ansatzpunkt für diesen Ausbau wird der verstärkte Einsatz von EU-Mitteln in Darlehens- und Beteiligungsfonds sein. Die Mittel können dann mehrfach verwendet werden, weil sie zurückfließen. Damit lassen sich die künftigen Förderspielräume des Landes erweitern. Die finanzielle Flexibilität der Landesförderung erhöht sich. Der Eingriff in die Märkte ist so gering wie möglich.

Bei Konsortialkrediten teilen sich NBank und Geschäftsbank das Risiko bei der Finanzierung mittelständischer Unternehmen. Diese Kredite ergänzen somit das Angebot des Marktes und verbessern so die finanziellen Handlungsspielräume des Mit-



*Michael Kiesewetter,
Vorstandsvorsitzender der
NBank.*

telstandes. Betätigungsfelder für diese Kreditform könnten die Finanzierung vor allem von Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz oder Innovation in Unternehmen sein.

Kredite der NBank an Kommunen sind insbesondere für deren dringend erforderliche Investitionen in die Infrastruktur eine nachhaltige Fördermaßnahme. Schließlich werden die Löcher in den Haushalten der Kommunen an ihrer Infrastruktur allmählich immer sichtbarer. Für die Kommunen haben sich die gesetzlichen Auflagen, Kredite aufzunehmen, in den letzten Jahren verschärft. Für die Geschäftsbanken sind die Finanzierungsvolumen dagegen oft zu groß, die Fristen zu lang und die Margen zu klein. Regulatorische Vorgaben tun ihr Übriges. Die NBank kann hier als Förderbank des Landes, dort wo ein Bedarf nicht optimal gedeckt werden kann, mit alternativen Angeboten die enger gewordenen Spielräume wieder erweitern.

Fortsetzen wird sich in der kommenden Förderperiode sicherlich die Fokussierung der Darlehensförderung im Bereich Wirtschaft. Dabei bleibt die Mittelstandsfinanzierung ohne Frage ein Schwerpunkt, wird sich jedoch noch stärker auf bestimmte Investitionsbedarfe wie die Finanzierung von Gründungen oder von Energieeffizienz in Unternehmen konzentrieren. Diese Entwicklung zeigt sich bereits mit den bestehenden Angeboten Unternehmerkredit Energieeffizienz Niedersachsen oder MikroSTARTer Niedersachsen.

Der im Hausbankenverfahren vergebene Unternehmerkredit Energieeffizienz Niedersachsen fördert Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen, die ihre Energiebilanz verbessern wollen. Der MikroSTARTer ergänzt als Mikrodarlehen für Finanzierungsbedarfe von 5 000 bis 25 000 Euro den seit 2012 laufenden Niedersachsen-Gründerkredit. Den MikroSTARTer bietet die NBank augenblicklich als Pilotprojekt nur im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg an. Bislang vergab die NBank von diesem Darlehen ein Gesamtvolumen von über 3 Millionen Euro. Dieser Erfolg hat Land und NBank in ihren Überlegungen bestärkt, das Darlehen im ganzen Land anzubieten.

Über die Darlehen hinaus werden Beteiligungen eine größere Rolle für das Geschäft der NBank spielen, zum Beispiel um das Wachstum eines Unternehmens, Innovationen oder Gründungen zu finanzieren. Im Beteiligungsgeschäft engagiert sich die NBank seit 2009. Mit Mitteln des Landes und der EU hat sie über ihre Tochter NKB den Fonds NBeteiligung aufgelegt. Mit ihm wurden in den letzten vier Jahren 63 Unternehmen über stille und offene Beteiligungen mit einem Gesamtvolume von gut 38 Millionen Euro unterstützt. Augenblicklich stehen Land und NBank in Verhandlungen, in der kommenden Förderperiode einen neuen Fond aufzulegen.

Die Erfahrungen und Kompetenzen im Förderbankengeschäft ebenso wie im Beihilfe- und Zuwendungsrecht sind in der NBank vorhanden. In den letzten zehn Jahren hat die NBank bewiesen, dass sie ein integraler und wertvoller Bestandteil der Förderpolitik ist. Dies nicht nur bei ihren Wirtschafts- und Wohnraumdarlehen, sondern ebenso durch Beratungs- und Projekterfahrung in der Zuschussförderung von Innovation, Infrastruktur und Mittelstand. Auf diese Stärken will die NBank zusammen mit dem Land aufbauen, um die finanzielle Flexibilität der niedersächsischen Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Wohnraum- und Infrastrukturförderung zu erhalten.

Niedersachsens Mitte – Mitten im Leben

Eine Region stellt sich den Herausforderungen des Demografischen Wandels

Von Horst Wiesch und Horst Heinicke*

Seit 2008 gibt es die „Region Mitte Niedersachsen“, die mit 16 Städten, Gemeinden und Samtgemeinden in den drei Landkreisen Diepholz, Nienburg und Verden, mit rund 185 000 Einwohnern und einer Fläche von 2321 Quadratkilometern die größte der Regionen in Niedersachsen ist, die sich seit Beginn der EU-Förderperiode 2007–2013 den aktuellen und kommenden Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung der Dörfer und Städte im ländlichen Raum stellen.

Das gemeinsame „Regionalmanagement Mitte Niedersachsen“ baut auf den drei zwischen 2006 und 2008 erarbeiteten Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK) „MitteNiedersachsen“, „Mittelweser“ und „Sulinger Land“ auf, in denen strategische Leitlinien für die Region formuliert worden sind. Mit Hilfe des Regionalmanagements soll die vor-

handene Lebensqualität in den Dörfern und Städten durch konkrete Projekte erhalten und für die künftigen Generationen nachhaltig verbessert werden, die Region soll „fit für die Zukunft“ werden.

Die „Region Mitte Niedersachsen“ ist auch die einzige „MORO-Modellregion“ in Niedersachsen. Im Jahr 2011 hatte sich die Region erfolgreich um eine Teilnahme am bundesweiten „Modellvorhaben der Raumordnung (MORO)“ beworben. Der von der Region gewählte Ansatz, die Regionalstrategie von den 16 Kommunen des Regionalmanagements gemeinsam mit regionalen Akteuren zu entwickeln, wurde in Berlin für so vielversprechend befunden, dass er seit Ende 2011 als Pilotprojekt mit Vorbildcharakter bis Ende 2015 gefördert wird. Bis zum Herbst 2013 hat die Region eine „Regionalstrategie Daseinsvorsorge“ erarbeitet. Darin ist beschrieben, wie die Region die erforderlichen Anpassungen der Infrastruktur an den demografischen Wandel vorausschauend gestalten will.

Vor allem ländliche Regionen haben zunehmend Probleme, ihre infrastrukturellen Angebote aufrecht zu erhalten. Dabei geht es vor allem um

- eine nachhaltige Siedlungsentwicklung in den Kommunen,
- die Schaffung von tragfähigen, bedarfsgerechten Mobilitätsangeboten sowie
- die Sicherung der hausärztlichen Versorgung in der Region.

Im Rahmen des MORO-Prozesses beschäftigen sich in der Region Mitte Niedersachsen seit 2012 drei thematische Arbeitsgruppen mit diesen ThemenSchwerpunkten. Neben Vertretern der Kommunen und Landkreise sind auch die regionalen Verkehrsgesellschaften und die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN, Bezirksstelle Verden) in den Arbeitsgruppen vertreten um die Problemlagen zu analysieren und Lösungsstrategien und zielführende Projekte für die Region zu erarbeiten. Die Geschäftsstellenfunktion übernimmt das Städetag-Mitglied Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.



Waldumwandlung

Wälder erfüllen wichtige ökonomische, ökologische und soziale Funktionen. Sie dienen der Naherholung, haben positive Wirkungen auf das Klima in ihrer unmittelbaren Umgebung, aber auch als

Kohlenstoffspeicher für das weltweite Klima. Sie sind darüber hinaus ein Wirtschaftsfaktor insbesondere für kommunale und andere Eigentümer.

Der Wald hat daher als Landschaftsform eine besondere Bedeutung, die ihn auch geschichtlich gegenüber anderen Landschaftstypen heraushebt. Gerade in Deutschland wurde der Wald seit Anfang des 19. Jahrhunderts als Sehnsuchtslandschaft in Gedichten, Märchen und Sagen der Romantik überhöht. Vielfach wurde er als Sinnbild germanisch-deutscher Art und Kultur verstanden. Wichtige Identität stiftende Erzählungen – vom Nibelungenlied über Carl Maria von Webers Oper „Der Freischütz“ bis hin zum Heimatfilm der 50er-Jahre – sind in der Kulisse des Waldes angesiedelt.

Es erstaunt daher nicht, dass der Wald auch in der Rechtsordnung eine besondere Stellung einnimmt, die ihn gegen-

über anderen Landschaften und Lebensraumtypen heraushebt. Bundes- und Landesgesetzgeber haben ihm eigene Gesetze gewidmet. Das Landesraumordnungsprogramm schließt die Errichtung von Windkraftanlagen von vornherein grundsätzlich aus, ohne dass ein besonderer ökologischer Wert im Einzelnen geprüft werden muss. Das unterscheidet den Wald von anderen Biotoptypen.

Ein zentrales Ziel ist die nachhaltige Erhaltung des Waldes. § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sieht daher vor, dass Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden darf. Hierfür errichtet das Gesetz hohe Hürden; so darf die Waldumwandlungsgenehmigung nur erteilt werden, wenn sie den belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen des Eigentümers eine Umwandlung erfordern und diese die Schutzfunktion, die Erholungsfunktion und die Nutzfunktion des Waldes überwiegen. Außerdem soll die Auflage einer Ersatzaufforstung mindestens gleicher Größe angeordnet werden, damit die Funktionen des Waldes wieder hergestellt werden.

Seit Juli 2014 arbeitet die Region Mitte Niedersachsen im Rahmen des ILE-/LEADER-Wettbewerbs für die EU-Förderperiode 2014-2020 an einem neuen, gemeinsamen „Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept“ (ILEK), in dem neben vielen neuen Ideen vor allem die erfolgreichen strategischen Entwicklungsansätze und Projekte fortgeführt werden sollen.

Dies ist der richtige Zeitpunkt für eine kurze Zwischenbilanz der bisherigen Arbeit.

Leerstandsmanagement für eine Siedlungsentwicklung mit Zukunft

Vor dem Hintergrund des demografischen und gesellschaftlichen Wandels funktionieren alt bekannte Denkmodelle und Strategien für unsere Dörfer und Städte im Ländlichen Raum nicht mehr. Es gibt weniger Zuzüge, mehr Wegzüge und immer mehr ältere Menschen.

Früher war Wachstum gedanklich immer mit einem Zuwachs an Siedlungsfläche verbunden. Aber die über Generationen gewachsenen Strukturen verlieren ihre Funktion. Künftig ist mit einer Zunahme von Leerständen vor allen in den Ortskernen zu rechnen, weil die Orte immer weniger Einwohner haben und vorhandene Immobilien oft nicht mehr den heutigen Anforderung und Ansprüchen entsprechen. Zunehmende Leerstände in den Orten haben nicht nur Auswirkungen auf das Ortsbild, sondern bringen auch einen Wertverlust der umliegenden Immobilien mit sich. Dies erfordert ein Umdenken in den Köpfen. Statt der Ausweisung von Neubaugebieten muss „Gebraucht statt Neubau“ immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Die Arbeitsgruppe „Leerstandsmanagement“ hat für die Region Mitte Niedersachsen Handlungsstrategien zur Lösung dieser Probleme erarbeitet. Als planerische Arbeitsgrundlage wird das Baulücken- und Leerstandskataster (BLK) des LGLN genutzt, das bei entsprechender Pflege einen umfassenden Überblick über die aktuellen und zukünftigen Leerstände verschafft. Die Erweiterung des BLK um eine Vermarktungsplattform für leer stehende Gebäude und Baulücken fördert die aktive Vermarktung dieser Objekte. Ergänzend dazu sollen durch die Kommunen künftig verstärkt Anreize für den Erwerb von Bestandsimmobilien geschaffen werden.

Neue Ansätze für die Mobilität in der Region

Die Arbeitsgruppe „Mobilität“ der Region Mitte Niedersachsen stellt sich aktuell der Herausforderung, die Mobilität im ländlichen Raum jenseits des motorisierten Individualverkehrs sicherzustellen. Dieses Ziel ist in den bestehenden ÖPNV-Strukturen nicht realisierbar, sondern muss durch die Schaffung zusätzlicher, innovativer öffentlicher Mobilitätsangebote erreicht werden, die speziell auf die Anforderungen ländlicher Regionen zugeschnitten sind.

In einem ersten Schritt hat die AG Mobilität die bereits heute „unversorgten Bereiche“ in der Region identifiziert, deren Versorgungssituation sich künftig noch weiter verschlechtern wird. Bereits heute ist es schwierig, aus diesen Bereichen die zugeordneten Mittel- und Oberzentren in angemessener Taktung, angemessener Fahrzeit oder überhaupt mit Öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

In einem weiteren Schritt wurden in der Region hochfrequentierte Buslinien als „starke Linien“ identifiziert. Diese Linien müssen auch künftig als wichtige ÖPNV-Verbindungssysteme erhalten und gesichert werden. Teilregionen, die nicht von den „starken Linien“ angefahren werden können, also „unversorgt“ sind, sollen künftig durch zusätzliche Angebote an die starken Linien angebunden werden.

Der innovative Ansatz ist es, diese zusätzlichen Angebote durch ein sogenanntes „Ressourcen-Sharing“ zu erreichen, bei dem in der Region heute schon verfügbare Fahrzeugkapazitäten und FahrerInnen eingesetzt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass es in der Region grundsätzlich viele nur extensiv genutzte Fahrzeuge gibt; zum Beispiel Fahrzeuge öffentlicher oder halböffentlicher Einrichtungen (Kommunalverwaltungen, Ortsvereine, Feuerwehren, gemeinnützige Einrichtungen usw.) oder auch solche von privaten Kooperationspartnern. Diese Fahrzeuge könnten dafür eingesetzt werden, individuelle Beförderungsbedarfe zu bedienen oder Zubringerdienste zu den „starken Linien“ zu leisten. Den Menschen aus der Region, die nicht über ein eigenes motorisiertes Fahrzeug verfügen, soll die Möglichkeit gegeben werden, mit Hilfe der zusätzlichen Mobilitätsangebote zum

Beispiel ihre Arbeits- und Ausbildungsstätten zu erreichen, Einkäufe zu erleben oder notwendige Arztbesuche zu tätigen.

Erste Praxiserfahrungen wurden bereits gesammelt und werden für den Projektfortgang ausgewertet. Mit dem „Schwimmbadbuss“ in Rehburg-Loccum konnte ein erstes Projekt im Bereich der individuellen Mobilitätsangebote realisiert werden. In diesem Fall wurde ein Mannschaftstransportwagen der Feuerwehr benutzt.

Die Realisierung eines ersten Fahrtangebotes, die Entwicklung und derzeitige Umsetzung weiterer, ähnlicher Projekte im Rahmen des entwickelten Gesamtkonzeptes, sind erste Erfolge des MORO-Projektes. Die Mobilitätsangebote in der Region quantitativ und qualitativ auszubauen, wird eine der zentralen zukünftigen Aufgaben sein, um den ländlichen Raum „demografiefest“ zu machen.

Im Rahmen des MORO-Projektes sollen diese Ansätze weiterentwickelt werden. Einerseits müssen die für eine bestimmte Zeit zur Verfügung stehenden Mobilitätsressourcen „FahrerInnen“ und „Fahrzeuge“, andererseits die Nachfragen nach diesen Ressourcen erfasst, gesteuert, verwaltet und abgerechnet werden. Die Umsetzung dieser Aufgaben soll ein sogenanntes „Mobilitäts-Ressourcen-Management“ (kurz: „MOREMA“) übernehmen. Ziel ist die Verknüpfung der Fahrtangebote mit dem tatsächlichen Bedarf, um so zusätzliche Beförderungsangebote bei effektiverer Auslastung vorhandener Kapazitäten zu erreichen, also OHNE die Schaffung neuer Ressourcen und Kapazitäten.

Die Vermittlungsplattform MOREMA soll in der verbleibenden Restlaufzeit des MORO-Programms verwirklicht werden. Die Ergebnisse werden eine tragfähige Basis für die Weiterentwicklung dieser Ansätze zur Sicherung der Mobilität im ländlichen Raum darstellen und sollen auch im Rahmen der nächsten EU-Förderperiode weiter verfolgt werden.

Neue Wege zur Sicherung der medizinischen Versorgung

Die Sicherung der medizinischen Versorgung ist eine weitere große Herausforderung für den ländlich geprägten Raum. Seit 2012 werden in der Arbeitsgruppe „Medizinische Versorgung“ die



Versorgungsprobleme der Region analysiert und strategische Lösungsansätze erarbeitet.

Als drängendes Problem wurde die hausärztliche Versorgung in der Region erkannt: die Altersstruktur der hier niedergelassenen Ärzte lässt für die nächsten Jahre einen hohen Nachbesetzungsbedarf erkennen. Das wird die Region vor große Herausforderungen stellen. Denn junge Mediziner entscheiden sich immer häufiger gegen den Beruf des Allgemeinmediziners und eher für eine Facharztausbildung. Hinzu kommt die FAVORISIERUNG eines eher urbanen Umfeldes als Lebensmittelpunkt, da hier bessere Angebote im kulturellen Bereich, Einkaufsmöglichkeiten oder für Kinderbetreuung sowie mehr Arbeitsmöglichkeiten für Ehe- und Lebenspartner erwartet werden. Neben diesen Faktoren spielen aber auch wirtschaftliche Überlegungen eine zentrale Rolle bei der Entscheidung für einen Praxisstandort; beispielsweise die Höhe der Investitionen

bei Übernahme oder Neueinrichtung einer Praxis oder feste Quartalsbudgets unabhängig vom tatsächlichen Behandlungsaufwand für gesetzlich Versicherte. Ebenso wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie künftig eine immer wichtigere Rolle spielen, da vermehrt Frauen die medizinische Ausbildung abschließen.

Angesichts dieser vielfältigen Problemlagen hat sich die Region auf die Fahne geschrieben, durch gezielte Maßnahmen gemeinsam die medizinische Grundversorgung zu sichern und Hausärzte für die Region Mitte Niedersachsen zu gewinnen. Mit einer Kampagne zur Hausärztegewinnung beschreitet die Region einen für Niedersachsen bislang neuen Weg der engen Zusammenarbeit aller Kommunen und Landkreise der Region mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KVN) und ganz ohne „Scheckbuchwettbewerb“.

Die Kampagne stellt die lebenswerten Vorzüge der Region mit ihrer reizvollen Landschaft, den vielfältigen kulturellen und Freizeitangeboten in den Mittelpunkt und macht darüber hinaus deutlich, welche Angebote und Möglichkeiten sich interessierten Medizinern



in der Mitte Niedersachsens bieten. Neben den wirtschaftlichen und fachlichen Rahmenbedingungen, die mit Unterstützung der KVN an Interessierte vermittelt werden, stehen vor allem die konkreten Angebote der Region an die Mediziner und ihre Familien im Mittelpunkt der Kampagne. Hierzu zählen die Infrastrukturausstattung (zum Beispiel Schulen und Kitas) ebenso wie die kulturellen Angebote und Freizeitaktivitäten der Vereine und lokalen Einrichtungen. Vor allem wird es eine zentrale Anlauf- und Kontaktstelle für den Erstkontakt mit interessierten Medizinern und kompetente Ansprechpartner für alle fachlichen und die Region betreffenden Fragen geben.

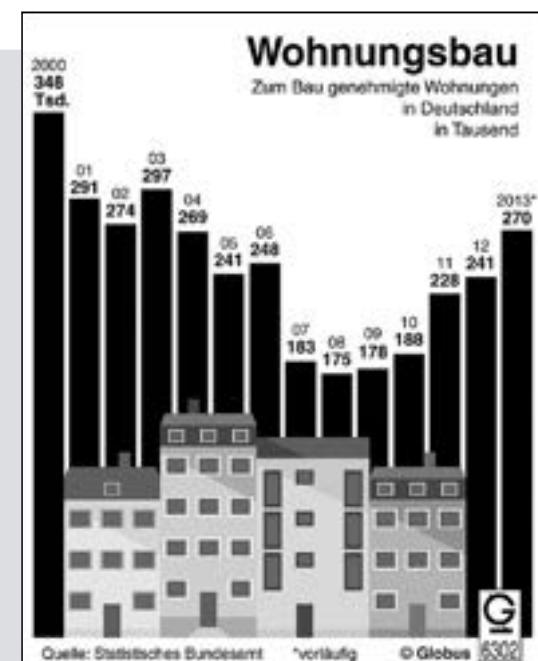
Die Kampagne zur Hausärztegewinnung wurde inzwischen mit Unterstützung einer erfahrenen Agentur in ihren Grundzügen ausgearbeitet und soll Anfang 2015 an den Start gehen.

Kooperation als Grundlage künftiger Entwicklung

Mit diesen neuen Wegen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, für bedarfsgerechte Mobilitätsangebote und zur Sicherung der medizinischen Versorgung verfügen die Kommunen über wirkungsvolle Ansätze, um die Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen und die Region in Zukunft aktiv und vorausschauend zu gestalten.

Die Erfahrungen bei der gemeinsamen Arbeit seit 2008 haben alle Beteiligten davon überzeugt, dass Kooperation und Solidarität in der Region viel weiter führen können als rücksichtloser Wettbewerb und Kirchturmdenken. Als Schwerpunktthema für die neue EU-Förderperiode hat sich die Region folgerichtig unter anderem das Thema „Stadt-Umland-Kooperation“orgenommen. Nachhaltige Synergien statt kurzlebiger Einzelerfolge sollen die künftige Entwicklung bestimmen. So kann es gelingen, die Region als attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort zu erhalten und zukunftsgerecht zu entwickeln.

Weitere Informationen im Internet unter www.mitte-niedersachsen.de



einer Wohnungsnot weit entfernt, trotzdem wird bezahlbarer Wohnraum für Menschen mit niedrigem Einkommen und für Familien knapp. Insgesamt fehlen in Ballungsräumen rund 400 000 Wohnungen.

Grafik: Fred Bökelmann; Redaktion: Iris Frielin

Der neue Bildungscampus ist eröffnet

Osterholz-Scharmbeck schafft mit Oberschule, Medien- und Bildungshaus ein Zentrum für lebenslanges Lernen

Von Bürgermeister Martin Wagener

Aus einer Vision ist Realität geworden: Das Bildungsprojekt Campus im Herzen der Stadt Osterholz-Scharmbeck ist weitgehend abgeschlossen. Seitdem 2005 bei der Realschule der Sanierungsbedarf festgestellt wurde, ist auf einem etwa vier Hektar großen Quartiersgelände ein attraktives Ensemble von Bildungseinrichtungen entstanden. Sie sind der Motor des lebenslangen und generationenübergreifenden Lernens in der Kreisstadt nahe Bremen mit ihren rund 30 000 Einwohnern. Mit der Schlüsselkompetenz Bildung positioniert sich die Stadt in Zeiten des demografischen Wandels im Standortmarketing und gestaltet damit aktiv ihre Zukunft.

Neuer Lernort für Jung und Alt

An der Stelle der alten Realschule ist das Zentrum des neuen Bildungscampus entstanden: ein viergeschossiges **Lernhaus**, das als Oberschule auf 9200 Quadratmetern Geschossfläche im Ganztagsbetrieb geführt wird. Gegenüber, einen Steinwurf entfernt, hat bereits im April 2013 das



Bürgermeister
Martin Wagener



Medienhaus seine Türen geöffnet: mit Kreis- und Stadtbibliothek, Kreisarchiv und Kreismedienzentrum, Aula

und Mensa. Das dritte Gebäude, das **Bildungshaus** direkt beim Lernhaus, wird zum Jahresbeginn 2015 geöffnet. Zusammen mit dem benachbarten Gymnasium, dem Allwetterbad und dem Scharmbecker Bach ist ein Bildungszentrum entstanden, das Begegnungen fördert und die Bildung von Jung und Alt niedrigschwellig fördert. Durch das ESF-Projekt LINES mit seinem Netzwerk wird das Bildungsangebot um den Aspekt der Inklusion erweitert. Unter Inklusion wird dabei die Verbesserung der Teilhabechancen aller verstanden, ob alt oder jung, mit oder ohne Migrationshintergrund, mit oder ohne Behinderung.

Rund 23,8 Millionen Euro hat der Campus samt Außenanlagen gekostet. Davon entfallen 5,4 Millionen auf das Medienhaus und 1,3 Millionen auf das Bildungshaus. Das Lernhaus wurde mit 13,8 Millionen Euro vollständig von der Stadt finanziert. Rund 3,81 Millionen Euro an EFRE-Fördermitteln wurden eingesetzt.

Bereits in der Planungsphase des Campus haben die Beteiligten in sechs Workshops Schnittstellen ihrer Arbeit definiert, um Mehrwert für die Anbieter und Zielgruppen zu schaffen. Wie sieht der neue Campus aus? Wie wächst dieses Bildungsnetzwerk?

1. Das LERNHAUS im Campus

Das Lernhaus im Campus ist das Zentrum des neuen Bildungs- und Begegnungszentrums und wurde am 23. April 2014 von den Schülern und Lehrern bezogen. 50 Lehrkräfte, sieben außer-

schulische Betreuungskräfte und vier Absolventen des freiwilligen sozialen Jahrs betreuen derzeit die 613 Schüler in 25 Lerngruppen. Das Lernhaus ist als Oberschule (Sek. I) für die Jahrgänge 5 bis 10 konzipiert. Diese niedersächsische Schulform, eine Kombination von Haupt- und Realschule, wird bereits in den Jahrgängen 5 bis 8 mit Leben erfüllt.

Die Jahrgänge 5 bis 9 sind in das Konzept einer teilgebundene Ganztagschule (zwei Tage Ganztagsbetreuung) eingebunden. Der 10. Jahrgang wird als offene Ganztagschule (wahlweise Ganztagsbetreuung) geführt.

Raumkonzept fördert Lernerfolg

Die Architektur der Oberschule, ihre Raumstruktur und die Einrichtung sind neben den anderen Schüler/innen und den Lehrkräften der dritte Pädagoge. Sie symbolisieren den neuen Geist des Lernens, das Wissenserwerb mit sozialem Lernen, Begegnung und Freizeitgestaltung verbindet: Offenheit, Klarheit, Transparenz und Begegnungsqualität prägen die vier Geschossebenen des Gebäudes. Das Treppenhaus im Zentrum ist zu einem hellen und offenen Kommunikations- und Begegnungsraum mit Sitz- und Arbeitbereichen ausgestaltet, überdimensionale Stufen im Eingangsbereich schaffen Aufenthaltsqualität. Die Fach- und Funktionsräume (Werken, Lehrküche, Naturwissenschaften, Musik, Kunst etc.) sind auf einen Gebäuderiegel konzentriert.

Schüler arbeiten in Lernlandschaften

Damit liegt der Fokus auf den großzügigen Lernbereichen im gegenüberliegenden Gebäudeteil: Hier lernen die Schüler in sogenannten Lernlandschaften. Dieses innovative wie erfolgreiche Element haben die Campusakteure von ihren Kooperationspartnern im Schweizerischen Bürglen übernommen. Jeder der sechs Jahrgänge ist einer Lernlandschaft zugeordnet mit 70 bis 90 Schülerarbeitsplätzen, je mit Schreibtisch und hoher Regalbox für



Der neue Campus im Stadtzentrum mit seinen Elementen



Markant und modern: Vorderansicht des Lernhauses im Campus



Innenhof zwischen zwei Lernlandschaften des Lernhauses

Bücher und Unterlagen als Trennelement. Sie werden von einem Jahrgangsteam aus Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiter/innen betreut, deren Arbeitsplätze in die Lernlandschaften integriert sind. Zu jeder Landschaft gehören drei Lernkojen als schalldichte Inputräume sowie weitere Gruppenräume. Modernste Technik wie elektronische Tafeln (Smartboards) und Laptop-Stationen fördern die Medienkompetenz und den Zugang zu neuen Wissensquellen.

Eigenständig mit Freude lernen

Dieses Lernklima ermöglicht eine Kombination unterschiedlicher Lernarten nach neuesten Kriterien der Lernforschung: gelenktes und kooperatives Lernen durch Inputs der Pädagogen sowie eigenverantwortliches und

teamorientiertes Lernen in fächerübergreifenden Projekten. Die Lehrkräfte werden so zu Lernbegleitern oder Mentoren, die Lösungskompetenz vermitteln und jeden Schüler individuell fördern können. Verantwortung braucht Freiräume: Daher formulieren die Schüler Lernziele, planen Teile des Schulalltags mit Lernzeiten, freiwilligen Arbeitsgemeinschaften und Freiräumen selbst. Ihre Ziele, Selbststeinschätzungen und Ergebnisse dokumentieren sie für sich, die Eltern und Lernbegleiter in Lernjournals. Das eigene Tempo bestimmt den Lernfortschritt, das Fördern der Lernmotivation steht im Vordergrund.

Die Inklusion von Kindern mit Handicap ist im Schulalltag fest verankert: In den Jahrgängen 5 bis 7 werden bis zu acht Schüler – darunter auch vier

Schüler mit Autismus – in parallelen Integrationsklassen sprachlich, emotional-sozial und lernpädagogisch gefördert. Der Raum der Stille und Trainingsräume unterstützen diese Arbeit.

Schüler profitieren von Netzwerk

Das Lernhaus im Campus hat bereits Kontakte mit Partnern auf dem Campus und der Stadt geknüpft – die Anfänge eines vielgestaltigen Bildungs- und Erfahrungsnetzwerks. Diese Kooperationen garantieren ein interessantes Kursangebot im Rahmen der Ganztagsbetreuung: Ein Fitnessstudio bietet Zirkeltraining für Mädchen an, beim TCO lernen Schüler Tennis spielen, die Kreismusikschule bietet Instrumentalunterricht zu Sonderkonditionen an, der Diakon der nahen Kirchengemeinde leitet die Schüler-AG „Improvisationstheater“. Die städtische Polizeidirektion Osterholz vermittelt im Projekt „WIR sind stark“ Zivilcourage, mit dem Jugendzentrum unternehmen die Schüler Fahrten oder messen sich in Fußballturnieren. Denn soziale und emotionale Kompetenzen sowie die Integration in die Lerntteams sind zentrale Lernziele im Unterrichtskonzept.

Die Vernetzung mit den beiden übrigen Bildungszentren des Campusareals, dem Medienhaus und Bildungshaus trägt ebenfalls erste Früchte.

2. Das MEDIENHAUS im Campus

Das etwa 50 Schritte entfernte Medienhaus wird derzeit von den Schülern meist mittags frequentiert: Sie sind dann Gäste der Mensa im Erdgeschoss.

Das Zentrum des Medienhauses bildet die neue **Kreis- und Stadtbibliothek**. Hier können Jung und Alt rund 21 000 Bücher und 1000 DVDs ausleihen und haben Zugriff auf 25 000 E-Books eines Verbundpartners.

Die Aufenthaltsqualität ist beeindruckend: helle, offene und großzügige Raumstrukturen, ein weiter Eingangsbereich mit Beratungstresen, die Bibliothek, das Lesecafé und das Selbstlerncenter sprechen viele Zielgruppen vom Kleinkind- bis zum Seniorenanalter an. In der Kuschellandschaft liegen Kinder und blättern selbstvergessen in Bilderbüchern. Nebenan stöbern ihre Eltern in der Krimiecke oder unterhalten sich mit Bekannten im Lesecafé bei einer Tasse Kaffee, im PC-Bereich surfen Jugendliche im Web. Vier Computer mit Stickanschluss stehen hier kos-

tenfrei zur Verfügung – besonders für Schüler ein attraktives Angebot, das in Freistunden für Schularbeiten und die Faktenrecherche genutzt werden kann.

Das Selbstlerncenter bietet für 18 Nutzer Platz und ist mit einem Activ Board, einer elektronischen Tafel, ausgestattet. Ein idealer Lernort für Schüler, die in Gruppenarbeit Referate oder Projekte vorbereiten und dabei Literatur hinzuziehen möchten. Eine früher übliche, zusätzliche Schulbibliothek ist damit überflüssig.

Kontakte zu neuen Zielgruppen

Das Team der Bibliothek strickt mit am Netzwerk Bildung und hat in mehreren Projekten neue Zielgruppen außerhalb des Campus für seine Angebote erschlossen. Im neuen Projekt „Lese-start“ werden Babys und Kleinkinder bis drei Jahre spielerisch an Bücher herangeführt. Das Team geht aktiv auf potenzielle Leserinnen und Leser zu und kooperiert mit den Elterncafés von Grundschulen der Stadt. Die Mitarbeiterinnen führen Mütter verschiedener Nationalitäten und Bildungsniveaus durch die Bibliothek und bauen so Schwellenängste ab. Sie fördern damit die Teilhabe bildungsferner Schichten an der Wissensgesellschaft, ganz im Sinne des Inklusionsgedankens des Campus-Projektes. Mit der VHS, einem zentralen Anbieter im neuen Bildungshaus, gehen mehrere Kooperationsprojekte auf die Zielgerade: Passend zu Seminaren der VHS zu Literatur in leicht verständlicher Sprache bietet die Bibliothek einen vorsortierten Ausleihbestand an.

Weitere Kontakte zu potenziellen Multiplikatoren und damit Netzwerkpartnern sind geplant: Das Team möchte Kitas intensiver ansprechen und die Schnittstellen zum Lernhaus und dem künftigen Bildungshaus ausbauen. Dies könnte etwa eine Auswahl spezieller Literatur – etwa Kochbücher – zu Kochkursen in der Lehrküche sein, ein Satz Bestimmungsbücher zur Umweltbildung am nahen, freigelegten Scharmbeker Bach oder die wechselnde Bücherskiste im Offenen Bereich des Bildungshauses im Campus, die neugierig macht auf weiteren Lesestoff.

Medienkompetenz für Jung und Alt

Im 1. Stock des Medienhauses werden die Bildungsangebote der Bibliothek um zwei weitere Bausteine ergänzt:



Die Schüler ziehen in ihre neue Schule ein (28. April 2014)

das **Kreismedienzentrum** und das **Kreisarchiv**. Im Kreismedienzentrum können Lehrer, Erzieher, Schulträger und Mitarbeiter von Vereinen und Institutionen Medienkompetenz erwerben. An den Schnittplätzen können Filme und Hörspiele produziert werden, Unterrichtsfilme und technische Geräte wie Videokameras, Fotokameras, Beschallungsanlagen oder Beamer werden verliehen. Ein Beratungsangebot zum Präsentieren, zum mobilen Lernen, zu E-Learning und weiteren Themen gehört dazu.

Auch in das Kreisarchiv im 1. Geschoss haben bereits Schüler ihre Fühler ausgestreckt. Das Archiv ist offen für alle Bürger. Sie können unter anderem die Präsenzbibliothek mit historischen Büchern, das Zeitungsarchiv (ab 1875), das Fotoarchiv und die Kartensammlung nutzen. Schüler eines 10. Jahrgangs haben im Archiv Dokumente und Fotos von Kriegsflüchtlingen gesichtet, deren Schicksal recherchiert und ihre Ankunft in der neuen Heimat Osterholz-Scharmbeck beschrieben. Im Medienhaus wurden die Ergebnisse als Ausstellung präsentiert.

Angebot des Medienhaus wächst

Noch sind die enormen Bildungspotenziale des Medienhauses erst ansatzweise in das Lernkonzept des Lernhauses integriert. Diese Vernetzung wird sich intensivieren, wenn das Lernhaus im „Regelbetrieb“ läuft. Die Angebote dieses außerschulischen

Lernortes teilen sich die Schüler mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aller Altergruppen und sozialen Schichten aus der Stadt und den Nachbargemeinden.

3. Das BILDUNGSHAUS im Campus

Das Bildungshaus neben dem Lernhaus ist der dritte Partner im Bildungensemble des Campus. Ein Gebäude trakt der ehemaligen Realschule wird zurzeit umgebaut und zum Jahresbeginn 2015 öffnen. Seine Funktion ist die Ergänzung schulischer Angebote mit Bildungs-, Beratungs- und Begegnungsangeboten für alle Generationen.

Offener Treff fördert Austausch

Niedrigschwellige Angebote zur Weiterbildung und viel Raum für Begegnungen und Gespräche sollen auch eher bildungsferne Menschen in das Netzwerk für lebenslanges Lernen einbeziehen und Familien stärken. Daher bildet ein Offener Treff das Zentrum des Bildungshauses. Er wird vom SOS Kinderdorf Worpsswede in Kooperation mit der VHS und dem Mehrgenerationenhaus Osterholz organisiert und ergänzt das Kursangebot der VHS. Diese wird ihre Geschäftsstelle und Unterrichtsräume ins Bildungshaus verlagern. Der Offene Treff ist Kontaktbörse, vermittelt Anfragen und Leistungen und ist Veranstaltungsort für Bildungsträger. Zu ihm gehören eine Teeküche, Gruppentische, eine Kinderspielecke, eine Bücherskiste und ein Second-Hand-Angebot.

Der offene Bereich wird durch das Kinder- und Jugendbüro des SOS-Kinderdorfs erweitert, das eng mit dem Lernhaus und anderen Schulen zusammenarbeiten wird. Auch die Landesmedienanstalt ist ins Bildungshaus integriert: Die pädagogische Mitarbeiterin des regionalen Multimediamobils bezieht hier ihr Büro. Die sechs niedersächsischen Multimediamobile bieten Fortbildungen an in IT-Lernen und Multimediaeinsatz für Pädagogen und Multiplikatoren. Weitere Einrichtungen und Initiativen komplettieren das Leistungsspektrum und können Räume im Bildungshaus anmieten.

4. Nachhaltige Angebote vernetzen Campus

Erste Projekte des Campus-Netzwerks verdeutlichen das Potenzial der neuen Bildungslandschaft im Herzen der Stadt: Medienangebote der Bibliothek für Migrant/innen, ein generationsübergreifendes LINES-Theaterprojekt in Kooperation mit Jugendhaus, Mehrgenerationenhaus und der Theaterwerkstatt Albstadt in der Aula des Medienhauses sowie die Ausstellung zu Flüchtlingschicksalen sind nur einige Schlaglichter. Der Campus ist ein lernendes Netzwerk. Daher liefern in der Veranstaltungsreihe „Campus inklusiv“ Gäste aus der Bildungsforschung und Inklusion mehrmals jährlich neue Impulse für Lehrkräfte, Erzieher, Ehrenamtliche und interessierte Bürger. Die Veranstaltungsreihe ist Teil des Inklusionsprojektes LINES und findet meist in der Aula des Medienhauses statt. Zu den Gästen zählte unter anderem die renommierte Bildungsforscherin Dr. Jutta Allmendinger.

Managerin steuert Bildungscampus

Die Arbeit dieses differenzierten Netzwerkes auf dem Campus mit Partnern in der Stadt, der Region und Nachbarländern wird ab September 2014 durch die Campusmanagerin Dr. Ulrike Baumheier gesteuert und koordiniert. Sie bindet weitere lokale und regionale Bildungsanbieter, die Jugendhilfe, soziale Einrichtungen und sonstige Akteure ein, um das Bildungsangebot zu vernetzen und qualitativ zu verbessern. Sie intensiviert den Kontakt zu überregionalen Projektpartnern, etwa aus Hochschulen und der Wirtschaft, gestaltet die Förder- und Finanzstrukturen mit, ist bei der Einwerbung von Drittmitteln aktiv und übernimmt die Geschäftsführung der Campusgremien. Die Mana-



Blick in eine Lernlandschaft mit Schülerarbeitsplätzen



Viel Platz und moderne Gestaltung: die Bibliothek im Medienhaus

gerin steuert die Außenvertretung, initiiert Öffentlichkeitsarbeit und ist an der Entwicklung von Jahresprogrammen und Kooperationsprojekten beteiligt.

Campusakteure geben Wissen weiter

Die Akteure des Bildungscampus möchten ihren Austausch mit innovativen regionalen, nationalen und internationalen Bildungsprojekten ausbauen und intensivieren. Gerne geben die Beteiligten in Führungen und Gesprächen ihre Erfahrungen weiter und freuen sich über neue Impulse für ihre Arbeit. Symposien, Fachtagungen und Kongresse zu den Themen Bildung und Inklusion sind auf dem Campus angedacht. Interessenten am Campus sollten sich daher gerne bei Dr. Ulrike Baumheier melden.

Ansprechpartnerin zum Campus:

Dr. Ulrike Baumheier
Campusmanagerin
Telefon 04791 17-520
E-Mail: campus@osterholz-scharmbbeck.de

www.campus-ohz.de
www.lernhaus-im-campus.de





Geschäftsführer Nolte,
Hauptgeschäftsführer
Scholz und Minister
Wenzel (von links).

Klima-Kommune gesucht – Niedersächsischer Wettbewerb

„Kl!ma kommunal 2014“

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen und das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) führen wie in den Jahren 2010 und 2012 nunmehr zum 3. Mal den Wettbewerb „Kl!ma kommunal 2014“ gemeinsam durch. Für den Wettbewerb stellt das MU 100 000 Euro als Preisgeld zur Verfügung. Zusätzlich wird der Titel „Niedersächsische Klima-Kommune 2014“ vergeben. Die neu gegründete landeseigene Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) übernimmt die Organisation und Durchführung des Wettbewerbs.

Zum offiziellen Start des Wettbewerbs am 3. Juli 2014 kamen weit über 100 kommunale Vertreterinnen und Vertreter in Hannover zusammen. Der Niedersächsische Umweltminister Stefan Wenzel sowie Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und Lothar Nolte als Geschäftsführer der KEAN, gaben den Startschuss zum diesjährigen Wettbewerb.

An dem Wettbewerb können alle niedersächsischen Kommunen (Landkreise, Städte, Samtgemeinden, Gemeinden) sowie kommunale Verbände, Unternehmen und Kooperationen teilnehmen. Die Preisgelder sind nicht zweckgebunden. „Klimaschutz ist eine der zentralen Zukunftsaufgaben und die Kommunen spielen dabei eine aktive und zentrale Rolle“, erklärte Umweltminister Stefan Wenzel.

Ziel des Wettbewerbs ist es, die Vielfalt und die Kreativität der kommunalen Klimaschutz-Aktivitäten in Niedersachsen zu würdigen und mit einem Preis zu honorieren.

Die Wettbewerbsbeiträge werden in einer Broschüre zusammengefasst und veröffentlicht.

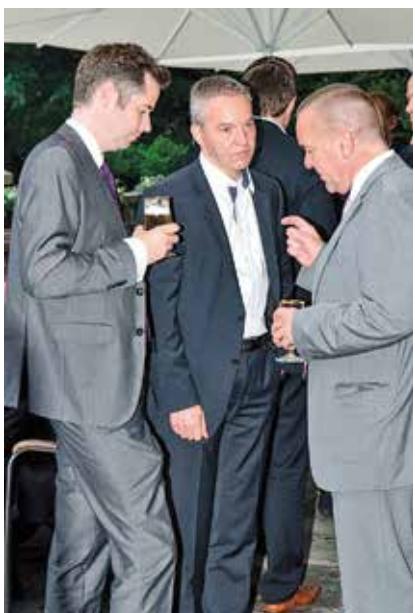
Hauptgeschäftsführer Scholz erklärte, dass „die Initiatoren des Wettbewerbs darauf setzen, dass die guten Beispiele zur Nachahmung anregen. Kommunaler Klimaschutz ist trotz angespannter Finanzlage machbar und für die Kommunen auch ökonomisch attraktiv.“

Als Wettbewerbsbeiträge können bereits umgesetzte Klimaschutz-Projekte sowie in der Umsetzung befindliche Maßnahmen einge-reicht werden. Diese können aus dem gesamten Spektrum des kommunalen Klimaschutzes sein. Von der Energie-Effizienz im Gebäude-Bereich über den Einsatz erneuerbarer Energien bis hin zur Bildungs- und Öffentlichkeits-Arbeit. Jede Kommune kann sich mit bis zu drei verschiedenen Beiträgen beteiligen.

Auszeichnungen werden für die nachhaltige Umsetzung des Klimaschutzes in der Kommune sowie für vorbildliche Einzelprojekte vergeben. Eine unabhängige Fachjury entscheidet über die Vergabe und Höhe der Preisgelder. Die Preisverleihung wird im Januar 2015 stattfinden.

Die entsprechenden Wettbewerbs-Unterlagen stehen zum Download auf der Internet-Seite der KEAN www.kea-niedersachsen.de bereit.

Impressionen vom Parlamentarischen Abend des Niedersächsischen Städtetages





AUS DEM VERBANDSLEBEN



Normenkontrolle, Verkehrslärm

1.

Der Eigentümer eines außerhalb des Plangebietes gelegenen Grundstücks ist normenkontrollantragsbefugt, wenn er eine mögliche Verletzung des Abwägungsgebotes geltend machen kann.

2.

Eine planbedingte Erhöhung des Verkehrslärms in einem stark vorbelasteten Gebiet ist auch dann abwägungsrelevant, wenn die Lärmzunahme unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 2 dB(A) liegt.

3.

Reichen die Festsetzungsmöglichkeiten des Bebauungsplanes für Kompensationsmaßnahmen nicht aus, so kommen verbindliche Zusagen der Gemeinde, zum Beispiel für aktiven oder passiven Schallschutz in Betracht.

(Nicht amtliche Leitsätze)

OVG Lüneburg, Beschluss vom 10. März 2014, Az.: 1 MN 209/13

Aus den Gründen:

Mit dem angegriffenen Bebauungsplan beabsichtigt die Antragsgegnerin, einen langgezogenen Geländestreifen unmittelbar westlich der Bahnstrecke Hannover-Hamburg, der von der Bahn nicht mehr genutzt wird und weitgehend brach liegt, einer baulichen Nutzung, überwiegend zu Wohnzwecken, zugänglich zu machen.

Die Antragsteller haben Normenkontrollantrag gestellt und die vorläufige Außervollzugsetzung des Plans beantragt. Sie machen geltend, der Plan sei rechtswidrig. Eine massive Bebauung westlich der Bahngleise bedinge erhebliche Schallreflexionen zu Lasten der östlich der Gleise vorhandenen Wohnhäuser, unter anderem des ihren.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Die Antragsteller sind antragsbefugt. Nach § 47 Abs. 2 VWGO kann den Normenkontrollantrag jede natürlich Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Ausreichend ist, wenn der jeweilige Antragsteller hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch den zur Prüfung gestellten Rechtssatz in einem subjektiven Recht verletzt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 1998 – 4 CN 2.98 –, juris Rn. 8 = BV erwGE 107, 215 = BRS 60 Nr. 46; Urteil vom 30. April 2004 – 4 CN 1.03 –, juris Rn. 9 = NVwZ 2004, 1120 = BRS 67 Nr. 51; stRspr.). Der Eigentümer eines – wie hier – außerhalb des Plangebiets gelegenen Grundstücks ist antragsbefugt, wenn er eine mögliche Verletzung des Abwägungsgebotes geltend machen kann. Das in § 1 Abs. 7 BauGB nominierte baupla-

nungsrechtliche Abwägungsgebot hat drittschützenden Charakter hinsichtlich solcher privater Belange, die für die Abwägung erheblich sind. Es verleiht Privaten ein subjektives Recht darauf, dass ihre Belange in der Abwägung ihrem Gewicht entsprechend „abgearbeitet“ werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 1998, a.a.O., Rn. 15 ff.). Der Antragsteller in einem Normenkontrollverfahren kann sich deshalb im Rahmen des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO auch darauf berufen, dass seine abwägungsrelevanten Belange möglicherweise fehlerhaft abgewogen wurden. Macht er eine Verletzung des Abwägungsgebotes geltend, so muss er einen Belang als verletzt bezeichnen, der für die Abwägung beachtlich war. Beachtlich sind nur die privaten Belange, die in der konkreten Planungssituation einen städtebaulich relevanten Bezug haben. Nicht abwägungsbeachtlich sind hiernach insbesondere geringwertige oder mit einem Makel behaftete Interessen sowie solche, auf deren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht, oder solche, die für die Gemeinde bei der Entscheidung über den Plan nicht erkennbar waren (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 1998, a.a.O., Rn. 12; Urteil vom 30. April 2004, a.a.O., Rn. 9; stRspr.).

Hier haben die Antragsteller sich im Wesentlichen darauf berufen, durch den vom Plangebiet in östlicher Richtung fließenden zusätzlichen Straßenverkehr unzumutbaren Lärmehrbelastungen ausgesetzt zu sein. Dieser Belang ist abwägungsrelevant. Dass eine planbedingte Zunahme des Straßenverkehrslärms eintreten wird, hat die Antragsgegnerin nicht in Abrede gestellt. Sie hat sich lediglich darauf berufen, die Schallpegelzunahme i.H.v. 0,1 dB (A) tags und 0,02 dB(A) nachts liege deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, die erst bei 2 dB(A) Anstieg anzusetzen sei. Das trifft zwar zu, führt hier aber nicht zur Unbeachtlichkeit des Interesses der Antragsteller. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Interesse, von einer planbedingten Lärmzunahme verschont zu bleiben, nicht automatisch dann geringfügig, wenn diese unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegt; ob es beachtlich ist, ist vielmehr aufgrund einer Gesamt würdigung des Einzelfalls zu entscheiden (BVerwG, Beschluss vom 19. Februar 1992 – 4 NB 11.91 –, DVBl. 1992, 1099 = juris Rn. 12 ff.; Beschluss vom 19. August 2003 – 4 BN 51.03 –, BauR 2004, 1132 = BRS 66 Nr. 59 = juris Rn. 3, 4, 7; Rieger, in: Schrödter, BauGB, 7. Aufl. 2006, § 1 Rn. 196; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand Dezember 2007, § 1 Rn. 197).

Der Wahrnehmungsschwelle mag dabei zwar eine gewisse Indizwirkung dergestalt zukommen, dass bei Lärmpegelerhöhungen, die unter 2 dB(A) liegen, zusätzliche Gesichtspunkte für die Abwägungsrelevanz sprechen müssen. Hier sind indes solche zusätzlichen Gesichtspunkte vorhanden. Die

Verkehrslärmelastung des Grundstücks der Antragsteller liegt bereits ohne den Bebauungsplan mit 60, 41 dB(A) nachts oberhalb der Schwelle, die in der Rechtsprechung für eine Gesundheitsgefährdung und zugleich einen unzumutbaren Eingriff in das Eigentum anerkannt ist (vgl. zum Beispiel BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 7 A 11.10 –, NVwZ 2012, 1120 = UPR 2012, 301; Juris-Rdnr. 30 m.w.N.), nämlich einem Dauerschallpegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. In einem solchen Fall spricht alles dafür, dass auch ansonsten geringfügige Lärmpegelerhöhungen zumindest in die Abwägung eingestellt werden müssen (ebenso OVG Münster, Urteil vom 13. März 2008 – 7 D 34/07.NE –, BRS 73 Nr. 39 = ZfBR 2009, 62 = juris Rn. 55, 136, 148; im gleichen Sinne Senatsbeschl. v. 05. Juni 2008 – 1 MN 328/07 –, juris Rn. 40 ff.; noch strenger VGH Mannheim, Urteil vom 22. September 2005 – 3 S 772/05 –, juris Rn. 20 f.: schon bei Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005). Dies gilt, unabhängig davon, ob eine zusätzliche Lästigkeit oder gar eine Erhöhung der Gesundheitsgefahr nachweisbar ist, und zwar schon deshalb, weil eine zusätzliche Lärmquelle, die wie die Zusatzbelastung von 1000 Kfz-Bewegungen/Tag für sich genommen nicht geringfügig ist, eine – wenn nicht rechtliche gebotene, so doch stadtplanerisch mittelfristig angezeigte – Lärmsanierung erschwert.

Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 47 Abs. 6 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Wegen der weit reichenden Folgen, welche die Aussetzung einer Satzung nach dem Baugesetzbuch zur Folge hat, ist bei der Prüfung der Voraussetzungen ein strenger Maßstab anzulegen. Ein schwerer Nachteil im Sinne des § 47 Abs. 6 VwGO liegt nur vor, wenn rechtlich geschützte Interessen des Antragstellers in ganz besonderem Maße beeinträchtigt oder ihm außergewöhnliche Opfer abverlangt werden (vgl. Erichsen/Scherzberg, DVBl. 187, 168, 174 m. w. N.). Aus anderen wichtigen Gründen ist der Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung erst dann geboten, wenn der Normenkontrollantrag mit großer Wahrscheinlichkeit Erfolg haben wird (vgl. dazu Senat, Beschluss vom 21. März 1988 – 1 D 6/87 –, BRS 48 Nr. 30 = juris; siehe auch Beschluss vom 30. August 2001 – 1 MN 2456/01 –, NVwZ 2002, 109 = BRS 64 Nr. 62 = juris).

Ob hier ein schwerer, den Erlass einer einstweiligen Anordnung rechtfertigender Nachteil für die Antragsteller anzunehmen ist, ist zweifelhaft, kann aber letztlich dahinstehen. Der Erlass der einstweiligen Anordnung ist nämlich aus anderen wichtigen Gründen geboten; es ist bereits im Normenkontrolle-

Iverfahren erkennbar, dass der Normenkontrollantrag – vorbehaltlich einer Heilung durch die Antragsgegnerin – Erfolg haben wird.

Der Plan leidet unter einem zu beachtenden Abwägungsfehler. Die Antragsgegnerin hat das Interesse der Anwohner östlich der Bahnlinie, von planbedingten zusätzlichen Lärmimmissionen verschont zu bleiben, nicht mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt. Zur Abwägungserheblichkeit dieses Interesses ist auf die Ausführungen zur Antragsbefugnis zu verweisen. Abwägungserheblich war danach nicht nur das Lärmschutzinteresse der Antragsteller. Ein vergleichbares, teilweise sogar ein noch höheres Gewicht haben

auch die Lärmschutzinteressen anderer Nachbarn des Plangebiets; so ist insbesondere die straßenverkehrsbedingte nächtliche Lärmbelastung an den Immissionsorten Bülowstraße 20 – Lärmzunahme um nur 0,01 dB(A), aber Vorbelastung von 64,37 dB(A) –, Konrad-Adenauer-Straße 50 – Vorbelastung von 61,17 dB(A), Lärmzunahme um 0,18 dB(A) – sowie die schienenverkehrsbedingte nächtliche Lärmelastung am Immissionsort „Blümchensaal 5“ – Vorbelastung 68,1 dB(A), Lärmzunahme durch Schallreflexionen um 0,1 dB(A) – noch höher als bei den Antragstellern. Aus der Planbegründung (S. 31 ff.) geht nicht hervor, dass die Antragsgegnerin diesen Belangen überhaupt abwägungserhebliches Gewicht

beigemessen hätte. Sie hat lediglich auf S. 32, 33a, 35 darauf verwiesen, die Zusatzbelastungen liegen deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Dass sie über der Gesundheitsgefährdungsschwelle liegen, wird nicht erwähnt. Auch in der Vorlage zur Entscheidung über die Einwendungen der Antragsteller zu Nr. 1.3 wird die absolute Höhe der Lärmelastungen der Anwohner nicht einmal erwähnt, geschweige denn einer abwägenden Betrachtung unterzogen, sondern allein auf die Geringfügigkeit der Lärmzunahme verwiesen.

Der daraus resultierende Abwägungsfehler ist nach § 214 Abs. 3 Satz 2,2. Hs. Bau GB beachtlich, da er offensichtlich und möglicherweise auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist. Denn es ist nicht so, dass der Antragsgegnerin keine Möglichkeiten offen gestanden hätten, dem Umstand der Gesundheitsgefährdung bei Beibehaltung des Planungszieles Genüge zu tun.

Der Umstand, dass der durch das Vorhaben mitverursachte Lärmpegel oberhalb der Gesundheitsgefährdungsgrenze liegt, zwingt die Antragsgegnerin nicht, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen. Denn dem Vorhaben kommt angesichts des Bestrebens, eine anderenfalls drohende Brachfläche zu verhindern, nicht ganz unwesentliches Gewicht zu (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 22. März 2007 – 4 CN 2.06 –, DVBl. 2007, 834 = NVwZ 2007, 831). Eine Heilung könnte sie insbesondere dadurch bewirken, dass sie zugunsten der Antragsteller und sonstiger von einer Lärmzunahme betroffener Anwohner Schallschutzmaßnahmen vorsähe, die die planbedingten Wirkungen ausgleichen. Denn eine Lärmsanierung anlässlich der Planung schuldet die Antragsgegnerin nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. März 2013 – 4 BN 39.12 –, BauR 2013, 1072 = juris Rn. 6). Der Senat ist sich dessen bewusst, dass entsprechende planerische Festsetzungen hier daran scheitern könnten, dass ein Schallschutz, der die Zusatzbelastung der Anwohner auf Null reduzierte, möglicherweise Maßnahmen außerhalb des Plangebiets erfordert, die mit den vom BauGB und der BauNVO bereitgestellten Instrumentarium zulässiger Planfestsetzungen nicht erreicht werden können. Allerdings hält er es auch für möglich, Lärmschutzbelange der betroffenen Anwohner ungeachtet der Überschreitung der Gesundheitsgefährdungsschwelle unter bestimmten Umständen hintanzustellen. Dies käme insbesondere dann in Betracht, wenn die Antragsgegnerin oder die Beigeladene den Anwohnern außerhalb des eigentlichen Planaufstellungsverfahrens verbindlich für den Fall einer Ausnutzung des Plans effektive Schallschutzmaßnahmen zusagten; gegen die Berücksichtigung einer solchen Zusage im Rahmen der Abwägung spricht nichts (vgl. OVG Münster, Urteil vom 13. März 2008 – 7 D 34/07.NE –, a.a.O. juris Rn. 161). Unter Umständen käme auch in Betracht, zum Vorteil der Antragsteller und ihrer Nachbarn an der

Anmerkung von Eckhard David, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Stadtdirektor a. D., Kanzlei Versteyl, Hannover

Dass die Entwicklung eines Baugebietes zu einer Verkehrszunahme an anderer Stelle führt und deshalb die Planung auf Ablehnung stößt, ist ein Standardkonflikt und insbesondere dann nicht zu vermeiden, wenn die Gemeinde den Freiraumschutz ernst nimmt und die Bauleitplanung auf besiedelte Gebiete und Nachverdichtung konzentriert.

Im vorliegenden Fall stand als Ergebnis einer schalltechnischen Untersuchung fest, dass die Verkehrslärmzunahme einerseits unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von zwei dB(A) liegt, andererseits jedoch Grundstücke betrifft, die bereits vor Planung stark verkehrslärmbelastet sind.

Die Stadt war der Ansicht, wegen des Unterschreitens der Wahrnehmbarkeitsschwelle dem Belang nicht weiter nachgehen zu müssen. Der Senat ist – im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – anderer Auffassung.

Zunächst ist es überraschend, einem Belang Abwägungsrelevanz zuzuerkennen, dessen Gewicht nicht quantifiziert werden kann. Was nicht wahrnehmbar ist, kann auch nicht bewertet werden. Indes ist dies zumindest in Bezug auf den Verkehrslärm zu einfach gedacht. Auch unterhalb einer wahrnehmbaren Erhöhung des Dauerschallpegels kann eine Verkehrszunahme zu einer Änderung der Lärmkulisse führen, etwa wenn die neue Nutzung bislang lärmarme Zeiten verändert, ein häufiges Problem bei Freizeitlärm. Andererseits kann eine mehr als 95-prozentige Überdeckung (TA-Lärm Ziffer 3.2.1.) mit anderen Lärmquellen selbst erhebliche Verkehrs- und Lärmzunahmen als irrelevant erscheinen lassen.

Dem rechtlichen Ansatz des Senats, der sich auch auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berufen kann, ist also zuzustimmen.

Im Interesse der gemeindlichen Planungshoheit ist jedoch erneut festzuhalten, dass Verkehrslärmzunahmen auch weggewogen werden können. Im vorliegenden Fall wäre zunächst zu untersuchen, ob der rechnerischen Betroffenheit der Plannachbarn auch eine konkrete Betroffenheit gegenübersteht. Dies wäre nicht der Fall, wenn die Verkehrszunahme die „Lärmkurve“ unverändert ließe, weil zum Beispiel alle zur gleichen Zeit zur Arbeit fahren. Dies wäre auch nicht der Fall, wenn sich die Plannachbarn aufgrund der hohen Vorbelastung bereits architektonisch selbst geholfen hätten.

Insofern sind die sicherlich gut gemeinten Hinweise des Senats zur möglichen Planheilung doch im Ergebnis ärgerlich, weil sie die Blickrichtung auf aktiven oder passiven Schallschutz verengen.

Die Gesamtabwägung ist Sache des Stadtrates. Er muss schließlich das Planergebnis einschließlich der finanziellen Machbarkeit verantworten. Mal eben eine Lärmschutzwand ins Spiel zu bringen ist trotz der Ortskenntnisse der Senatsmitglieder „gewagt“.

Der Beschluss, der nicht überinterpretiert werden sollte, enthält jedoch für die Planung vor Ort eine Botschaft, die nicht oft genug wiederholt werden kann: In der Abwägung ist nicht Reden Silber und Schweigen Gold, sondern umgekehrt.

Nordseite der Friedrich-Ebert-Brücke einen Schallschutzraum aufzustellen, dessen Wirkung die planbedingte Lärmzunahme zunächst teilweise komensierte.

Die danach bestehende Heilungsmöglichkeit (§ 214 Abs. 4 BauGB) kann hier allerdings nicht zu einer Ablehnung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung führen. Es entspricht zwar ständiger Rechtspre-

chung des Senats, dass eine einstweilige Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO dann nicht aus anderen wichtigen Gründen geboten sein muss, wenn ein erkannter Fehler einer Satzung heilbar ist (vgl. Beschluss vom 15. April 2008 – 1 MN 58/08 –, BauR 2009, 85 = BRS 73 Nr. 61 mit ausführlichem Zitat des bis dahin unveröffentlichten Beschlusses vom 15. November 2000 – 1 M 3238/00 . sowie Auseinandersetzung mit der Recht-

sprechung des OVG Münster; s. auch Senatsbeschl. v. 27. September 1999 – 1 M 2579/99 –, juris). Dies gilt jedoch nur bei der Verletzung von Vorschriften, die der Antragsteller nicht als eigenes Recht rügen kann (vgl. Senatsbeschlüsse vom 2. Juli 2013 – 1 MN 90/13 –, juris Rn. 61, und vom 4. Mai 2012 – 1 MN 218/11 –, juris Rn. 59). Hier sind gerade auch abwägungsrehebliche Belange der Antragsteller verletzt.

Klage auf Feststellung eines Mitwirkungsverbots

Leitsatz:

Die Vorschriften über den Ausschluss befangerer Ratsmitglieder sind keine Bestimmungen über die Zusammensetzung des Rates, deren Verletzung das Stimmengewicht einzelner Ratsmitglieder schmälern könnte, sodass organschaftliche Rechte der vom Ausschluss nicht betroffenen Ratsmitglieder daraus nicht erwachsen.

VG Oldenburg, Urteil vom 16. März 2014 – 1 A 6502/13 –

Sachverhalt:

Die Kläger, Mitglieder des beklagten Rates, begehen die Feststellung, dass Beschlüsse, mit denen das Bestehen eines Mitwirkungsverbots zweier Ratsmitglieder verneint worden ist, sowie Sachbeschlüsse, an denen diese Ratsmitglieder mitgewirkt haben, rechtswidrig und unwirksam sind. Das VG hat die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Klagen sind unzulässig, weil die Kläger nicht geltend machen können, in eigenen organschaftlichen Rechten als Ratsmitglieder verletzt zu sein.

Der Rechtsstreit zwischen Mitgliedern eines Gemeindeorgans und dem Gemeindeorgan wird als Kommunalverfassungsstreitigkeit geführt. Damit wird allerdings keine besondere Klageart außerhalb der Allgemeinen in den Prozessordnungen vorgesehenen geschaffen. Auch Auseinandersetzungen zwischen den Gemeindeorganen oder mit ihren Mitgliedern sind nicht von den vorgegebenen Klagearten – Leistungsklage, Feststellungsklage oder Gestaltungsklage – zu führen. Der Begriff des Kommunalverfassungsstreits bringt zum Ausdruck, dass Prozessbeteiligte über Rechte oder Pflichten aus der Kommunalverfassung streiten.

Die Klage kann mit den gestellten Anträgen als Feststellungsklage erhoben werden. Der Streit über konkrete Rechtsbeziehungen zwischen kommunalen Organen oder Organen teilen ist ein solcher über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses. Der Begriff des Rechtsverhältnisses wird im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO umfasst auch die Rechtsbeziehungen innerhalb von Orga-

nen einer juristischen Person (Nds. OVG Urteil vom 31. Oktober 2013, 10 LC 72/12). Die Subsidiarität der Feststellungsklage steht ihrer Zulässigkeit nicht entgegen. Mit der Feststellung, dass ein Beschluss eines Organs der Gemeinde rechtswidrig und damit in der Regel unwirksam ist, kann ausreichender Rechtsschutz erreicht werden, weil davon auszugehen ist, dass der Hoheitsträger oder seine Organe diesen Ausspruch respektieren. Der Rat der Gemeinde wird vom Ratsvorsitzenden vertreten.

Auch im Kommunalverfassungsstreit ist eine subjektive Rechtsverletzung Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage. Die verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzung im Kommunalverfassungsstreitverfahren zwischen einem Organ der Kommune – hier dem Rat – und einigen seiner Mitglieder – hier den Klägern als Ratsherren – ist nur zulässig, wenn die Verletzung eigener organschaftlicher Rechte möglich ist.

Das Kommunalverfassungsstreitverfahren ist kein Verfahren zur Feststellung des objektiven Rechts. Die Prüfung, ob ein Beschluss des Rates objektives verletzt ist, obliegt den im NKomVG dafür vorgesehenen Behörden und Organen. Bei rechtswidrigen Beschlüssen ist der Bürgermeister gem. § 88 NKomVG verpflichtet, die Kommunalaufsicht zu unterrichten. Auch unabhängig von der Unterrichtung durch den Bürgermeister hat die Kommunalaufsicht gem. § 170 Abs. 1 NKomVG die Aufgabe, die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen im eigenen Wirkungskreis zu prüfen. Einzelnen Abgeordneten räumt das NKomVG derartige Prüfungs- oder Einspruchsrechte nicht ein. Sie können im gerichtlichen Verfahren nur die Verletzung der ihnen eingeräumten Mitwirkungsrechte geltend machen.

Die als verletzt gerügte Rechtsposition muss ein durch das Innenrecht eingeräumtes, dem klagenden Organ oder Organteil zur eigenständigen Wahrnehmung zugewiesenes wehrfähiges subjektives Organrecht sein (Nds. OVG Urteil vom 31. Oktober 2013, 10 LC 72/12). Ein im Kommunalverfassungsstreit durchsetzbares Recht auf Feststellung, dass ein ihn nicht betreffender Ratsbeschluss rechtswidrig ist, hat ein Ratsmitglied

nicht (OGV Münster, Beschluss vom 7. August 1997, 15 B 1811/97, NVwZ-RR 1998, 325). Die Rechtsweggarantie greift auch in Kommunalstreitverfahren nur, wenn es um Abwehr individueller Rechtsverletzungen geht (OGV Koblenz, Urteil vom 29. August 1984, 7 A 19/84, NVwZ 1985, 283). Daran fehlt es hier. Mit keinem der gestellten Anträge können die Kläger geltend machen, die Mitwirkung der Ratsherren verletze sie in eigenen organschaftlichen Rechten.

Das Ratsmitglied hat Anspruch darauf, dass seine Stimme mit dem ihr nach dem Kommunalverfassungsrecht zukommenden Gewicht bei der Abstimmung berücksichtigt wird. Durch die Beteiligung unberechtigter Ratsmitglieder an der Beratung und Abstimmung kann das zahlenmäßige Gewicht der Stimmen der übrigen Ratsmitglieder herabgesetzt werden. Wenn bei Abstimmungen auch nicht stimmberechtigte Personen mitgezählt werden, so wird das Stimmungsrecht des einzelnen Ratsmitgliedes rechtswidrig geschmälert und berechtigt diesen zur Wahrung seines Stimmrechts im Kommunalverfassungsstreit (OGV Münster, Beschluss vom 21. Dezember 1995 – 15 B 3104/95 –, NVwZ-RR 1997, 52; VG Lüneburg, Urteil vom 26. April 2004, 5 A 414/05, Nds. Rechtsprechungsdatenbank; Ipsen, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, Kommentar, Anm. 37 zu § 41 NKomVG m.w.N.).

Diese Rechte bestehen hinsichtlich der Ratszusammensetzung als solcher, wenn es etwa um das Stimmrecht des Bürgermeisters geht (VG Lüneburg aaO.; OVG Münster aaO.). Im vorliegenden Fall geht es aber ausschließlich um die richtige Anwendung von § 41 NKomVG. Danach dürfen Ratsmitglieder in Angelegenheiten der Gemeinde nicht mitwirken, wenn die Entscheidung für sie selbst oder nahestehenden Personen oder dem Arbeitgeber einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen würde. Diese Vorschrift hat nicht nur objektiv-rechtlichen Charakter. Sie begründet neben dem Verbot, sich zu beteiligen, auch subjektive Abwehrrechte des Betroffenen, wenn die Beteiligung zu Unrecht versagt wurde (vgl. Nds. OVG Urteil vom 31. Oktober 2013, 10 LC 72/12).

Bei dem Streit um die Beteiligung befangener Ratsmitglieder, die gem. § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, geht es nicht um die Zusammensetzung des Rates. Auch der o. a. Rechtsprechung ist deshalb nicht zu Gunsten der übrigen Ratsmitglieder herzuleiten. Die Vorschriften über den Ausschluss befangener Ratsmitglieder sind keine Bestimmungen über die Zusammensetzung des Rates, deren Verletzung das Stimmrecht einzelner Ratsmitglieder schmälen könnte. Die Norm ist nicht auf den Schutz der Mitgliedschaftsrechte der nicht ausgeschlossenen Ratsmitglieder angelegt. Sie dient der Sicherung der unvoreingenommenen und damit ausschließlich der Sache verpflichteten Entscheidung (OVG Münster Beschluss vom 7. August 1997, 15 B 1811/97, NVwZ-RR 1998, 325; Behrens in KVR NGO Anm. 81 zu § 26 NGO; a. A. Ipsen aaO.). Sie soll die Sauberkeit der Kommunalverwaltung sicherstellen, Korruption verhindern und schon den Anschein bekämpfen, es seien Entscheidungen um des persönlichen Vorteils willen getroffen worden (OVG Koblenz, Urteil vom 29. August 1984, 7 A 19/84, NVwZ 1985, 283). Diese wird die Akzeptanz der getroffenen Entscheidung gegenüber der von den Ratsmitgliedern vertretenen Bevölkerung gestärkt. Es handelt sich somit um eine den Inhalt der Entscheidung betreffende Regelung, auch wenn sie verfahrensrechtlich ihren Niederschlag gefunden hat. Organschaftliche Rechte der vom Ausschluss nicht betroffenen Ratsmitglieder erwachsen daraus nicht.

Unabhängig davon, ob das zu Unrecht ausgeschlossene Ratsmitglied sich nur gegen den Beschluss über den Ausschluss oder aber auch gegen den ohne ihn ergangenen Sachbeschluss wehren kann (dazu Thiele, Anmerkung zum o. a. Urteil des Nds. OVG) lässt sich hier in keinem Fall feststellen, dass durch die Beschlüsse über den Ausschluss des Ratsherrn A. oder die Beschlüsse in der Sache unter Mitwirkung der Ratsherrn A. und S. Rechte der Kläger als Mitglied des Rates verletzt sein könnten.

Der Kläger zu 1) hat von seinen Rechten in den Sitzungen des Beklagten Gebrauch gemacht und die aus seiner Sicht unzulässige Mitwirkung des Ratsherrn A. gerügt. Der beklagte Rat hat darüber entschieden. Damit sind die organschaftlichen Rechte des Klägers zu 1) erschöpft. Der Kläger zu 2) hat sich an der Diskussion über die Mitwirkung des Ratsherrn A. weder beteiligt noch hat er sich dazu zu Wort gemeldet.

Anmerkung von Robert Thiele, Ministerialdirigent a. D.

Das Gericht erklärt die Klage für unzulässig, weil die Kläger nicht geltend machen könnten, durch die Mitwirkung einer ihrer Ansicht nach befangenen Ratsmitglieds in eigenen Mitgliedschaftsrechten als Ratsmitglieder betroffen zu sein. Zur Begründung verweist das Gericht darauf, dass zwar jedes Ratsmitglied Anspruch darauf habe, dass seine Stimme mit dem ihr nach dem Kommunalverfassungsrecht zukommenden Gewicht bei Abstimmungen berücksichtigt wird und durch die Beteiligung von dazu nicht berechtigten Ratsmitgliedern an der Beratung und Abstimmung das zahlenmäßige Gewicht der Stimmen der übrigen Ratsmitglieder herabgesetzt werden könne. Im Anschluss insbesondere an Rechtsprechung des OVG Münster (Beschluss vom 7. August 1997, NVwZ-RR 1998 S. 325) beschränkt es diesen Anspruch aber auf Fälle „der Ratszusammensetzung als solcher, wenn es etwa um das Stimmrecht des Bürgermeisters geht“. Dazu zählt es den Fall der Beteiligung eines befangenen Ratsmitglieds nicht, weil die Regelungen über das Mitwirkungsverbot nicht auf den Schutz der Mitgliedschaftsrechte der nicht ausgeschlossenen Ratsmitglieder angelegt sei, sondern der Sicherung der unvoreingenommenen und damit ausschließlich der Sache verpflichteten Entscheidung diene.

Dieser Betrachtungsweise ist entgegenzuhalten, dass Rechtgrundlage des geltend gemachten Anspruchs nicht die Vorschriften über das Mitwirkungsverbot, sondern die Verfälschung des zahlenmäßigen Gewichts der einzelnen Stimme infolge der fehlerhaften Zusammensetzung des Rates ist und der Grund für diese Fehlerhaftigkeit keine Rolle spielen kann. So hat das erkennbar auch das OVG Lüneburg (Urteil vom 19. März 1991 – 10 L 51/89) beurteilt. Auf die Klage einer Fraktion wegen der Mitwirkung einer ihrer Ansicht nach inkompatiblen Ratsmitglieds hat es zunächst festgestellt, dass sich aus der Vorschrift über die Unvereinbarkeit (damals § 35a NGO, heute § 50 NKomVG) keine eigenen Rechte der Klägerin herleiten ließen, weil der Schutzzweck dieser Norm darin bestehe, die Öffentlichkeit davor zu bewahren, dass ein Ratsmitglied bei der Ausübung seines Mandats in einem Interessenkonflikt zu dem von ihm wahrgenommene Amt gerät. Es hat sodann aber dargestellt, dass Mitgliedschaftsrechte durch die Verschiebung des zahlenmäßigen Gewichts der einzelnen Stimme infolge fehlerhafter Zusammensetzung des Rates verletzt sein könnten und das Grundlage eines Rechtsanspruchs auf eine ordnungsgemäße Besetzung sein könnte. Dabei hat es sich ausdrücklich gegen das OVG Koblenz (Urteil vom 29. August 1984, DVBl. 1985 S. 177 = NVwZ 1985 S. 283, das auch das VG Oldenburg zitiert) gestellt, das für eine Klage wegen der Mitwirkung eines angeblich befangenen Ratsmitglieds die mögliche Verfälschung des Erfolgswerts der einzelnen Stimme als Verletzung von Mitgliedschaftsrechten und damit als ausreichende Rechtsgrundlage verneint hatte. In dem von ihm entschiedenen Fall hat das OVG Lüneburg eine Beeinträchtigung des Erfolgswerts der Stimme deshalb verneint, weil bei dem Nachrücken eines anderen Ratsmitglieds anstelle eines inkompatiblen das im Rat bestehende Stimmenverhältnis sofort wiederhergestellt würde. Auf den Fall einer vom Rat zu Unrecht verneinten Befangenheit kann die Betrachtungsweise des OVG zwangsläufig übertragen werden mit der Folge, dass einer entsprechenden Klage die Zulässigkeit nicht abgesprochen werden kann.

Ihm kann es deshalb von Vornherein nur um die Feststellung objektiven Rechts gehen.

Da die Klagen als unzulässig abzuweisen sind, kommt es nicht mehr darauf an, ob durch die angegriffenen Beschlüsse für einen Konzern oder zugehörigen Unternehmen

begründet werden. Die daran anschließende Frage, ob diese Vorteile unmittelbar eingetreten sind, stellt sich ebenso wenig wie die Frage, ob die Ratsherren A. und S. von den ausgeschlossenen Personen nach § 41 Abs. 1 oder Abs. 2 NKomVG gehören.

Waldumwandlung

1.
Die Kammer lässt es offen, ob die Waldumwandlung einer Baulücke zum Zwecke der Bebauung wegen der damit verbundenen Schonung des Außenbereiches an anderer Stelle dem öffentlichen Interesse dient.

2.
Erhebliche Eigentümerinteressen an einer Waldumwandlung liegen auch dann vor, wenn in Innenbereichslage durch Bebauung ein Ertrag erzielt werden kann, der der Finanzierung innenbereichstypischer Lasten dient.

VG Hannover, Urteil vom 4. Februar 2014, Az.: 4 A 6481/12
(nicht amtliche Leitsätze)

Zum Sachverhalt:

Der Kläger begeht eine Baugenehmigung für die Errichtung eines EFH auf einem Grund-

stück, das von den Parteien als bewaldete Baulücke eingestuft wird. Die Untere Waldbehörde hat ihr Einvernehmen gem. § 8 Abs. 2 NWaldLG verneint, sodass die Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung versagt hat. Die hiergegen gerichtete Klage war erfolgreich.

Aus den Gründen:

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten und der Widerspruchsbescheid sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Baugenehmigung für ein Einfamilienwohnhaus (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach §75 Abs. 1 Satz 1 NBauO i.d.F. v. 10. Februar 2003, zuletzt geändert am 10. November 2011 (vgl. hierzu die Übergangsvorschrift in § 86 Abs. 1 NBauO i.d.F. vom 3. April 2012) ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn die Baumaßnahme, soweit sie genehmigungsbedürftig ist, dem öffentlichen Baurecht entspricht. Die Baumaßnahme der Klägerin ist nach § 68 NBauO genehmigungsbedürftig. Das Bauvorhaben entspricht auch dem öffentlichen Baurecht. Nach § 2 Abs. 10 NBauO sind öffentliches Baurecht die Vorschriften der NBauO, die Vorschriften aufgrund der NBauO, das städtebauliche Planungsrecht und die sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, die Anforderungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte oder Baumaßnahmen stellen oder die Bebaubarkeit von Grundstücken regeln. Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung – NWaldLG –, das die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart – und damit auch in Bauland – nur unter den in § 8 genannten Voraussetzungen ermöglicht, gehört zum öffentlichen Baurecht i. S. d. § 2 Abs. 10 NBauO (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. Juli 2001 – 8 LB 42/01 –, NdsVBI 2001, 323). Die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den materiellen Bestimmungen des Waldrechts ist daher im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen, denn mit der Erteilung der Baugenehmigung bedarf es nach § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NWaldLG nicht mehr der waldrechtlichen Umwandlungsgenehmigung. Vielmehr hat die Bauaufsichtsbehörde bei Erteilung der Baugenehmigung zu prüfen, ob eine Genehmigung für eine Waldumwandlung erforderlich ist und wenn ja, ob eine Genehmigung erteilt werden darf. Sie entscheidet dabei im Einvernehmen mit der Waldbehörde (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG). So ist die Beklagte vorgegangen und ist entsprechend der ablehnenden Entscheidung der Region Hannover – dies ist die untere Waldbehörde – zu dem unzutreffenden Ergebnis gekommen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung der hier erforderlichen Genehmigung für die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nicht vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung sind gege-

ben. Nach § 8 Abs. 1 S. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden. Da es sich bei dem Grundstück der Klägerin um ein Waldgrundstück handelt, das zu Bauland umgenutzt werden soll, ist eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich (hierzu unter 1.). Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung liegen vor (hierzu unter 2.).

1.) Bei dem Grundstück der Klägerin handelt es sich um ein Waldgrundstück. Nach § 2 Abs. 3 NWaldLG ist Wald jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Diese Eigenschaft hat die Beklagte unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen des Nds. Forstamtes und die Stellungnahme der unteren Waldbehörde vom 19. Oktober 2011 zutreffend festgestellt. Bei dem Grundstück der Klägerin, bestehend aus den beiden Flurstücken 246/8 und 246/14, Flur 1, Gemarkung Ramlingen-Ehlershausen, zur Größe von 1215 Quadratmetern, handelt es sich nach übereinstimmender Auffassung der Fachbehörden bei den noch nicht durch Wochenendhaus und Zufahrt versiegelten Flächen zur Größe von 900 Quadratmetern um Wald. Aus den Luftbildaufnahmen und den nach Ortsbesichtigung im Mai 2011 gefertigten forstamtlichen Stellungnahmen vom 5. Mai und 6. Juni 2011 ergibt sich, dass das Grundstück bis zum Zeitpunkt der von der Klägerin eingeräumten Rodung von zwölf Bäumen eine geschlossene Waldfläche im Sinne des NWaldLG war. Bei den im Mai 2011 durchgeföhrten Ortsbesichtigungen haben Mitarbeiter des Nds. Forstamtes Fuhrberg Stubben erst kürzlich entnommener Bäume der Baumarten Kiefer, Eiche, Hainbuche, Birke, Fichte und Traubenkirsche festgestellt. Bei diesen Baumarten und den in den Randbereichen des Grundstücks noch vorhandenen Kiefern, Birken, Fichten und Eichen handelt es sich um waldtypische Baumarten. Nach Einschätzung des Forstamtes verdeutlicht insbesondere auch die im Mai 2011 im Rahmen der Ortsbesichtigung festgestellte Bodenvegetation das waldeigene Binnenklima.

Es wäre aber auch unschädlich, wenn der Baumbestand des Grundstücks das für die Waldeigenschaft erforderliche Binnenklima erst im Zusammenhang und Zusammenwirken mit den nördlich anschließenden Waldflächen erfüllte, da zu diesem Bereich eine unmittelbare Verbindung besteht. Eine Zäsur zwischen dem Baugrundstück und den nördlich angrenzenden Waldflächen gibt es nicht. Das Baugrundstück ist vielmehr Teil eines einheitlichen Waldes, in den nördlich der Straße Am Fuhrenkamp bereits Bebauung hineingelangt ist. Nach der Ortsbesichtigung sind die nördlichen Flächen trotz der dort festgestellten Hütten, Wege und Holzlager als Wald anzusehen (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 NWaldLG) anzusehen. Daran ändert

auch die zur Zeit der Ortsbesichtigung durchgeföhrte großflächige Rodung von Teilen dieser Waldflächen nichts. Diese stellt nach den überzeugenden Ausführungen des Vertreters der unteren Waldbehörde ordnungsgemäße Forstwirtschaft dar. Die kahlgeschlagenen Flächen sollen nicht in eine andere Nutzungsart umgewandelt, sondern wieder aufgeforstet werden. Es trifft also nicht zu, dass der Wald im waldrechtlichen Sinne erst jenseits der sich nördlich anschließenden Ackerfläche beginnt.

Unerheblich ist, dass die Klägerin nach einem Vorbringen im November 2010 zwölf Bäume im mittleren Bereich ihres Grundstücks gefällt hat. Nach § 2 Abs. 6 NWaldLG verlieren Waldflächen ihre rechtliche Eigenschaft als Wald nicht dadurch, dass sie durch Windwurf oder Brand geschädigt, kahl geschlagen, gerodet oder unzulässig in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt worden sind. Das Fällen der Bäume und das Anlegen von Rasen auf dem Baugrundstück ändern somit an der Waldeigenschaft nichts.

Das streitige Bauvorhaben führt zur Waldumwandlung im Sinne des § 8 Abs. 1 NWaldLG. Umwandlung ist eine Nutzungsänderung, ohne dass es auf die Art und Weise der Nutzungsänderung ankommt (Möller, Umweltrecht und Landnutzungsrecht, Band III, 5. Aufl., 2013, 45.4.2.2). Die ursprüngliche Waldfläche soll nunmehr zu Bauland umgestaltet werden.

2.) Die Klägerin hat einen Anspruch auf eine Umwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG. § 8 NWaldLG ist durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsteile vom 26. März 2009 (GVBl. S. 112) geändert worden. § 8 Abs. 3 NWaldLG, der die Voraussetzungen für die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung regelt, lautet:

(Satz 1) Die Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn

1. die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und

2. die in Nummer 1 genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 Satz 5 und der Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 das öffentliche Interesse an der Erhaltung der folgenden Waldfunktionen überwiegen.

(Satz 2) Liegt Wald mit einer Gesamtgröße von bis zu 2500 Quadratmetern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, so kann eine Umwandlung genehmigt werden, sofern nicht bei der nach Satz 1 vorzunehmenden Abwägung das öffentliche Interesse an der Sicherung der genannten Waldfunktionen weit überwiegt.

Entgegen der Ansicht der Klägerin liegen zwar die Tatbestandsvoraussetzungen des § 8 Abs. 3 Satz 2 NWaldLG nicht vor. Diese Vorschrift setzt voraus, dass Wald mit einer Gesamtgröße von maximal 2500 Quadratmetern vorliegt. Hier weist zwar das Baugrundstück selbst nur eine Waldfläche von etwa 900 Quadratmeter auf. Wie oben dargelegt, ist das Baugrundstück aber Teil des nördlich angrenzenden Waldes, in den nördlich der Straße Am Fuhrenkamp bereits Bebauung hineingelangt ist. Zu diesem nördlich angrenzenden Waldstück besteht eine unmittelbare Verbindung.

Es liegen aber die Voraussetzungen für eine Waldumwandlung nach § 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG vor. Diese Vorschrift setzt zunächst voraus, dass die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern (Nr. 1).

Offen bleibt kann, ob die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient. Belange der Allgemeinheit sind für die Waldumwandlung sprechende öffentliche Interessen wie zum Beispiel auch Anlagen für Wohnungsbau (vgl. Möller, Umweltrecht und Landnutzungsrecht, Band III, 5. Aufl., 2013, 45.4.6.1). Die Waldumwandlung ermöglichte hier die Bebauung einer Baulücke in einer Innenbereichslage und führte dazu, dass aufgrund des Bedarfs an Wohnbaufläche gegebenenfalls sonst in Anspruch zu nehmende Außenbereichsflächen verschont blieben. Vor dem Hintergrund, dass der Bundesgesetzgeber der Nachverdichtung den Vorzug vor einer weiteren Inanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen einräumt (was sich etwa in § 1a Abs. 2 BauGB niederschlägt), könnte die Schaffung von Wohnraum in einer im Innenbereich liegenden Baulücke als öffentliches Interesse anzusehen sein.

Die Kammer lässt aber offen, ob das Interesse an der Nachverdichtung und der damit erzielten Reduzierung des anhaltenden Flächenverbrauchs Belangen der Allgemeinheit dient. Denn jedenfalls erfordern hier erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung.

Die Klägerin ist als Eigentümerin des Grundstücks waldbesitzende Person (vgl. § 4 Abs. 1 NWaldLG). Sie hat ein erhebliches wirtschaftliches Interesse i.S.v. § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NWaldLG an der Waldumwandlung. Sie möchte auf ihrem im Innenbereich liegenden und voll erschlossenen Grundstück ein Wohnhaus errichten und auf diese Weise die grundsätzliche Baulandqualität ihres Grundstücks ausnutzen. Das wirtschaftliche Interesse der Klägerin daran, ihr voll erschlossenes Grundstück mit Bau landqualität, für das sie unter anderem zu Erschließungs- und Ausbaubeträgen her angezogen wird, baulich auch tatsächlich nutzen zu können, wertet das Gericht als

erheblich i.S.v. § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NWaldLG.

Nach Änderung des Gesetzeswortlauts mit der letzten Gesetzesänderung des NWaldLG vom 26. März 2009 ist noch keine auslegende Rechtsprechung dazu erschienen, welches Gewicht die wirtschaftlichen Interessen haben müssen, um erheblich i.S. des § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NWaldLG zu sein.

Während die frühere Regelung vorsah, dass überhaupt nur sog. beachtliche, also existenzbedrohende wirtschaftliche Interessen die Abwägung ermöglichen, wurden die beachtlichen wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers mit der Gesetzesänderung in erhebliche wirtschaftliche Interessen umbenannt. Wirtschaftliche Interesse waren nach § 8 Abs. 6 Satz 2 NWaldLG a.F. nur beachtlich, wenn die waldbesitzende Person einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb führte und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs durch die Waldumwandlung in einer für dessen Existenz entscheidenden Weise nachhaltig verbessert wurde. Fraglich ist also, inwieweit mit der Formulierungsänderung etwas an der Gewichtung der wirtschaftlichen Interessen geändert werden sollte.

Nach der Gesetzesbegründung sollte eine Waldumwandlung aus wirtschaftlichen Interessen künftig nicht mehr voraussetzen, dass die Wirtschaftlichkeit des Betriebes durch die Umwandlung in einer für dessen

Existenz entscheidenden Weise nachhaltig verbessert wird (Drs. 16/505, S. 8). Ansonsten liefert die Gesetzesbegründung dazu keine weitere Erklärung. Im schriftlichen Bericht zum Änderungsgesetz (Drs. 16/1092, S. 2) wird lediglich ausgeführt, dass das Merkmal „erheblich“ (und nicht das Merkmal „gewichtig“) gewählt wurde, um den Ermessensspielraum der Behörde nicht einzuschränken.

Jedenfalls lässt sich nach der Gesetzesänderung eine unveränderte Aufrechterhaltung der Definition der wirtschaftlichen Interessen als existenzentscheidende Faktoren im Zusammenhang mit einem Betrieb nicht mehr begründen. Vielmehr muss von einer vom Gesetzgeber gewollten Abschwächung der Anforderungen für eine Waldumwandlung ausgegangen werden.

Zudem ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber nunmehr auch die Eigentumsbelange derer einbeziehen wollte, die keinen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb führen, sondern andere wichtige Nutzungsbelange wahrnehmen wollen wie zum Beispiel wichtige Baubelange (Möller, a.a.O., 45.4.6.5). Andernfalls ist es nicht zu erklären, dass der Wortlaut des Gesetzes entgegen der früheren Rechtslage keine Begrenzung auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe mehr vornimmt.

Gemessen hieran können die Interessen der Klägerin an der Waldumwandlung als

Anmerkung von Eckhard David, Rechtsanwalt, Kanzlei Versteyl, Hannover, Stadtdirektor a.D.

Baulandeigenschaft und Wald schließen sich nicht aus. Soll ein Grundstück des Innenbereiches, das überwiegend mit Waldbäumen bestockt ist, einer Bebauung zugeführt werden, so ist eine Zustimmung der Waldbehörde erforderlich, die inhaltlich an § 8 Abs. 3 NWaldLG zu messen ist.

Der Gesetzgeber in Niedersachsen hat das Waldrecht zum 1.1.2010 novelliert und gespannt wartet die Öffentlichkeit auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Spannungsfeld zwischen dem Waldschutz und den erheblichen wirtschaftlichen Interessen der waldbesitzenden Person an einer baulichen Grundstücksverwertung.

Hierzu leistet das VG Hannover einen wichtigen Beitrag.

Die Kammer lässt offen, ob die Bebauung der Baulücke und damit die Waldumwandlung den Belangen der Allgemeinheit dient, weil dies die Kehrseite des Freiraumschutzes im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB ist. Ein interessanter Gedanke, der allerdings zu einem generellen Verlust der Schutzfunktion bei bewaldeten Baulücken führen würde.

Das Verwertungsinteresse des Grundstückseigentümers überwiegt bereits, wenn ihm einerseits Lasten aufgebürdet werden, die mit der baulichen Nutzbarkeit zusammenhängen, zum Beispiel Grundsteuer B, Erschließungsbeiträge, ihm andererseits aber eine Refinanzierungsmöglichkeit durch Bebauung versagt wird.

Diese Tendenz ist zu begrüßen. Der Unterzeichner erlebt die Untere Waldbehörde überwiegend als ideologisiert und unflexibel. Die bewaldete Baulücke im Außenbereich wäre keine Baulücke, wenn sie nicht zumindest an zwei Seiten von Gebäuden umgeben wäre. Waldfunktionen sind in diesen Lagen innerhalb der Besiedlung oder unmittelbar am Siedlungsrand nur mit großer Fantasie erkennbar. Wenn mit dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover etwas mehr Pragmatismus und Bürgerfreundlichkeit gefördert wird, wäre dies eine sehr zu begrüßende Entwicklung.

erheblich angesehen werden. Dass die Klägerin weder einen land- noch einen forstwirtschaftlichen Betrieb führt, steht der Annahme erheblicher wirtschaftlicher Interessen – wie ausgeführt – nicht entgegen. Unerheblich ist auch, ob die Klägerin auf die Umwandlung aus wirtschaftlichen Gründen zwingend angewiesen ist, da – wie dargelegt – der Erheblichkeitsbegriff unterhalb der existentiellen Bedeutung anzusetzen ist. Die Kammer verkennt nicht, dass für die Annahme eines erheblichen wirtschaftlichen Interesses nicht ein beliebiges Interesse des Waldbesitzers, wirtschaftliche Vorteile zu erhalten, ausreichen kann. Deshalb stimmt es dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung zu, das in Nr. 2 des Runderlasses vom 2. Januar 2013 (Nds.MBl. S. 871) ausführt, dass eine reine Wertsteigerung der Fläche, zum Beispiel weil Bauerwartungsland oder Ackerland in der Regel höher bewertet werden kann als Wald, nicht als erhebliches wirtschaftliches Interesse herangezogen werden kann. Hier liegt der Fall aber anders. Es geht der Klägerin nicht darum, eine reine Wertsteigerung zu schaffen. Vielmehr geht es ihr darum, ihr im Innenbereich liegendes Grundstück, das bereits Baulandqualität hat, entsprechend zu nutzen. Die östlich und westlich an ihr Grundstück grenzenden, ebenfalls nördlich der Straße Am Fuhrenkamp liegenden Grundstücke sind bereits mit Wohnhäusern bebaut. Die Beteiligten gehen deshalb übereinstimmend davon aus, dass sich die geplante Bebauung der Klägerin i.S.v. § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Das Grundstück der Klägerin ist auch bereits voll erschlossen. Die Klägerin ist damit Eigentümerin eines im Innenbereich gelegenen, voll erschlossenen Grundstücks, für

das sie auch nicht unerhebliche Lasten tragen muss. Nach Angaben der Beklagten würde die Klägerin beispielsweise wie ihre Grundstücksnachbarn zu Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen herangezogen. Die Klägerin kann sich damit auf konkrete Gründe berufen, die eine besondere Situation erkennen lassen, die über das hinausgeht, was jeder andere Waldbesitzer auch vorbringen könnte.

Die Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts steht der Annahme eines erheblichen wirtschaftlichen Interesses im vorliegenden Fall nicht entgegen. Das Nds. OVG hat sich in seiner Entscheidung vom 28. März 2009 (– 1 LA 55/10 –, juris) nicht damit auseinander setzen müssen, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, die Bauabsicht des waldbesitzenden Privaten als erhebliches Interesse angesehen werden kann. Es hat lediglich bezweifelt, dass die Absicht, ein Waldgrundstück durch Freizeitnutzung und sie obendrein unterstreichende Bebauung als erhebliches und nicht nur als normales Interesse daran angesehen werden können, die Waldfläche in eine ihr fremde, andere Nutzung zu überführen.

Die Annahme, dass auch das Bauinteresse einer Privatperson eine Waldumwandlung rechtfertigen kann, widerspricht nicht der Rahmengesetzgebung des Bundes. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BWaldG sind bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Um in die Abwägung zu gelangen, müssen nach dieser Rahmenvorschrift lediglich (normale) wirtschaftliche Interessen vorliegen. Erst im Rahmen der Abwägung spielt es hier eine

Rolle, ob diese Interessen so erheblich sind, dass sie sich gegen die Waldfunktionen durchsetzen können.

Auch die weiteren Voraussetzungen einer Waldumwandlung liegen vor. Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NWaldLG muss das erhebliche wirtschaftliche Interesse der Klägerin unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 Satz 5 und der Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 das öffentliche Interesse an der Erhaltung der im Einzelnen genannten Waldfunktionen überwiegen. Die untere Waldbehörde und die Beklagte haben hierzu in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend erklärt, dass ein (unterstelltes) erhebliches wirtschaftliches Interesse der Klägerin die verschiedenen in § 8 Abs. 3 Nr. 2 NWaldLG genannten Waldfunktionen unter Berücksichtigung der von der Klägerin angebotenen Ersatzmaßnahmen in Fuhrberg überwiegen würde.

Liegen die Voraussetzungen für die Waldumwandlung vor, liegt die Entscheidung der Waldbehörde über die Waldumwandlung im Ermessen. Auch im Hinblick auf die zu treffende Ermessensentscheidung haben untere Waldbehörde und Beklagte in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend erklärt, dass bei Annahme erheblicher wirtschaftlicher Interessen der Klägerin eine positive Ermessensentscheidung getroffen werden könnte. Vor diesem Hintergrund fehlt es hierobwohl es sich um eine Ermessensentscheidung handelt – nicht an der Spruchreife.

Nach alledem steht das Bauvorhaben der Klägerin mit den Bestimmungen des Waldrechts im Einklang. Da das Bauvorhaben auch im Übrigen dem öffentlichen Baurecht entspricht, hat die Klägerin einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Baugenehmigung.

PERSONALIEN

Wolfsburgs Oberbürgermeister **Klaus Mohrs** folgt seinem Göttinger Kollegen **Wolfgang Meyer** als Vorsitzender der Oberbürgermeister-Konferenz. OB Meyer tritt mit dem 31. Oktober 2014 in den Ruhestand.

Wolfsburgs letzte ehrenamtliche Oberbürgermeisterin **Ingrid Eckel** ist vom Rat zur Ehrenbürgerin gewählt worden. Frau Eckel war von 1991 bis 1996 Erste Bürgermeisterin, von 1996 bis 2001 Oberbürgermeisterin der Stadt. Von 1998 bis 2008 vertrat sie die Menschen ihrer Stadt auch im Niedersächsischen Landtag.

Dr. Max Matthiesen MdL wurde von der CDU-Landtagsfraktion zu ihrem neuen sozialpolitischen Sprecher

gewählt; außerdem wurde er mit nahezu 95 Prozent als Landesvorsitzender der Christlich-demokratischen Arbeitnehmerschaft bestätigt. Dr. Matthiesen MdL ist Ratsherr unserer Mitgliedstadt Barsinghausen und Mitglied unseres Sozial- und Gesundheitsausschusses.

Geschäftsführer **Günter Diesterath**, Sparkassenverband Niedersachsen SVN, kann ab dem 5. Oktober 2014 auf 65 Jahre Lebenserfahrung zurückblicken.

Am 18. Oktober 2014 jährt sich bei Bürgermeister a. D. **Axel Gummert**, Stadt Wolfenbüttel, zum 70. Mal der Tag seines Wiegenfestes.

In Haren an der Ems, kann sich Bürgermeister **Markus Honnigfort** am 22. Oktober 2014 über die Glückwünsche zu seinem 50. Geburtstag freuen.

Das Geschäftsführende Präsidiumsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages, **Professor Dr. Hubert Meyer**, feiert ebenfalls am 22. Oktober 2014 seinen 55. Geburtstag.

Stefan Wittkop, Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag, ist zwar erst „frisch“ dabei, aber dennoch kann er ab dem 27. Oktober 2014 auf die Erfahrungen von 40 Lebensjahren zurückgreifen.

Die kommunalen Spitzenverbände

Henneke, Darstellung, 2. Auflage, 2012, 258 Seiten, kartoniert, Preis 29,00 Euro, ISBN 978-3-8293-0956-1, Kommunal- und Schul-Verlag

Das Werk erläutert die Arbeitsweise, Funktion und Bedeutung der kommunalen Spitzenverbände im rechtsstaatlichen Gefüge.

Als Kommunale Spitzenverbände werden der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund in ihren Gemeinsamkeiten und mit ihren Besonderheiten dargestellt.

Neben ihrem inneren Aufbau, den Legitimationsgrundlagen und Entscheidungsstrukturen werden auch die normativ verankerten Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Rechtssetzung auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Europäischen Union berücksichtigt. Verdeutlicht wird, dass es sich bei der Tätigkeit der kommunalen Spitzenverbände nicht um „Lobbyismus“, sondern um die Wahrnehmung öffentlicher Belange der dritten Verwaltungsebene handelt.

Damit stellt das Werk eine informative und praxisnahe Grundlage für alle dar, die sich über Wesen, Organisation, Aufgaben und Zielsetzung der kommunalen Spitzenverbände informieren möchten: Verwaltungspraktiker, Politiker, Ratsmitglieder, Mandatsträger, Fraktionsvorsitzende, Parteimitglieder, Bildungseinrichtungen in Kommunen, Ländern und Bund.

Der Verfasser: Professor Dr. Hans-Günter Henneke, ist als öffentlich-rechtlicher und Verwaltungswissenschaftler vielfach ausgewiesen und als Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landestages vertraut.

Öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht

Von Ulrich Battis, Studienbücher Rechtswissenschaft, 6., neu bearbeitete Auflage, 260 Seiten, Kart., Preis: 32,99 Euro, ISBN 978-3-17-023342-3

Als Teil der Energiewende ist 2011 die Klimaschutznovelle ergangen, die die Europäisierung und Ökologisierung des Städtebaurechts vertieft. Die Innenentwicklungs-Novelle 2013 soll die Inanspruchnahme von Flächen auf der Grünen Wiese minimieren und die Attraktivität der Städte stärken. Der Prozess der Beschleunigung, Deregulierung und partiellen Privatisierung des Bauordnungsrechts ist in den Ländern noch nicht beendet. Angesichts dieses ständigen Veränderungsprozesses betont das Lehrbuch die systematische, dogmatische Durchdringung des Stoffes. Seine Konzeption soll die Studierbarkeit des öffentlichen Baurechts gewährleisten. Dem trägt der Umfang der Darstellung Rechnung.

Gutachten zum Verfahren der internen und externen Personenauswahl in der Bundesverwaltung

1. Auflage, 96 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-17-025978-2, Preis 21,00 Euro, erschienen im Verlag Kohlhammer

Zurecht wird immer wieder betont, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die wichtigste Ressource des öffentlichen Dienstes sind. Aufgabe jeder Dienststelle ist es daher, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit jenen Tätigkeiten betraut werden, die sie bestmöglich erfüllen können. Diejenigen, die in den Behörden für die Personalauswahl verantwortlich sind, müssen prognostizieren, welche Bewerberin und welcher Bewerber die Aufgaben und Anforderungen einer künftigen

Stelle am besten erledigen kann. Auch die Bürgerinnen und Bürger haben ein berechtigtes Interesse daran, dass Behörden bestgeeignetes Personal für ihre Aufgaben auswählen.

Die vorliegende Schrift des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung fasst die maßgebende Rechtsprechung zum Stellenbesetzungsverfahren zusammen und zeigt mögliche Schwierigkeiten und Fehler auf, die es im Interesse an einem rechtssicheren Verfahren zu meistern beziehungsweise zu vermeiden gilt. Zielgruppe des Werkes sind Wirtschafts-, Politik- und Verwaltungswissenschaftler.

Städtepartnerschaften – alternative Außenpolitik der Kommunen

Kai Fundheller, 2014, Verlag Barbara Budrich, 262 Seiten kartoniert, ISBN 978-3-8474-0159-9 (Paperback), eISBN 978-3-8474-0444-6 (eBook).

Auch Kommunen können Außenpolitik betreiben: durch die Zusammenarbeit mit Städten im Ausland in Form von Städtepartnerschaften. Die Formen des wirtschaftlichen und kulturellen Austauschs, die hierdurch entstehen, sind äußerst vielfältig. Kai Pfundheller zeigt am Beispiel Nordrhein-Westfalen auf, wie Städtepartnerschaften gelingen und ausgestaltet werden können.

Kommunalrecht Niedersachsen

Lehrbuch mit Fallstudien, von Prof. Dr. Arne Pautsch, erschienen im März 2014, Broschüre, A5-Format, 160 Seiten, Preis 22,90 Euro, ISBN 978-3-939248-77-4

Das niedersächsische Kommunalrecht hat mit der „großen Reform“ des NKomVG ein neues Gesicht bekommen. Die Zusammenführung der ehedem einzelnen Kommunalgesetze, insbesondere NGO und NLO, in einem einheitlichen Regelwerk macht ein gewisses Umdenken mit Blick auf die Gesetzesstruktur erforderlich, obschon die Neuerungen in der Sache überschaubar geblieben sind.

Das Kommunalrecht ist mindestens in seinen Grundzügen Teil der Ausbildung sowohl im juristischen Studium als auch in den Studiengängen, die – namentlich an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst – auf Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung vorbereiten. Dieses Buch basiert auf Erfahrungen, die der Autor - Prof. Arne Pautsch – als früherer Kommunalrechtspraktiker und im Rahmen seiner Lehrveranstaltungen zum Kommunalrecht an der Hochschule Osnabrück gesammelt hat. Es verfolgt vor allem didaktische Ziele, ist also Lehr- und Lernbuch zugleich, und orientiert sich bei der Stoffauswahl an den curricularen Vorgaben. Dies erfordert eine Beschränkung auf die Grundzüge, was den Autor dazu bewogen hat, insbesondere das – in der Praxis zweifellos bedeutsame – Haushaltrecht sowie das Recht der kommunalen Zusammenarbeit (nach dem NKomZG) auszublenden und auch im Übrigen dasjenige auszulassen, was für die Aneignung eines Überblickswissens nicht zwingend erforderlich erscheint. Die Zweiteilung in einen darstellenden Teil, angereichert durch Prüfungsschemata, die in die Darstellung integriert sind, und einen Übungsteil mit praktischen Fällen ist bewusst gewählt: So soll das erworbene Grundlagenwissen mit der Fallbearbeitung verbunden werden, indem typische „Rechtslagen“ der Kommunen aufgegriffen werden.

Das vollständige Inhaltsverzeichnis finden Sie auf der Produktseite im Internet-Shop www.laenderrecht.de/pautsch-kommunalrecht-niedersachsen-lehrbuch.html.

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Textausgabe, von Robert Thiele, 2. Auflage VIII, 210 Seiten, kartoniert, Preis 99 Euro, ISBN 978-3-555-01659-714

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz ist seit der aktuellen Erstauflage der Textausgabe 2011 sieben Mal geändert worden, eine weitere gravierende Änderung mit dem Ziel der Anpassung der Amtszeiten der Hauptverwaltungsbeamten an die Wahlperiode der Vertretungen ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Auch das in der Textausgabe enthaltene NKomZG und die NKBesoldungsVO sind inzwischen nicht unerheblich geändert worden. Die zweite Auflage enthält alle gesetzlichen Neuregelungen und bietet damit weiterhin der kommunalen Praxis die bewährte zuverlässige Orientierung.

Autor: Robert Thiele, Ministerialdirigent a.D., ehemals Kommunalabteilung des Niedersächsischen Innenministeriums, heute Berater bei den beiden niedersächsischen Gemeindeverbänden.

Zielgruppe: Landkreise, Städte, Samtgemeinden, Gemeinden, kommunale Mandatsträger, Landräte, Bürgermeister, Fraktionen, Verwaltungsgericht, Aus- und Fortbildung.

Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG)

Kommentar, 16. Auflage 2013, kartoniert, 650 Seiten, Preis 69,00 Euro, ISBN 978-3-8293-1068-0

Mit der 16. Aktualisierten und vollständig überarbeiteten Auflage befindet sich der seit Jahrzehnten bewährte Praxis-Kommentar wieder auf dem neuesten Stand. Die inzwischen in Kraft getretenen Änderungen des NPersVG sind eingearbeitet und kommentiert.

Der Kommentar ist damit wieder die derzeit aktuellste Orientierungs- und Arbeitshilfe zum Thema für den gesamten öffentlichen Dienst in Niedersachsen.

Einem Vorwort schließt sich der Gesetzestext im Zusammenhang an. Der Kommentierung folgt ein Anhang mit Wahlordnung, Hinweisen zu Wahlkalender und Mustervordrucken, Arbeitszeitregelung und Reisekostenförderung für Mitglieder der Personal-, Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie der Vertrauensfrauen und Vertrauensmänner der Schwerbehinderten sowie die Verordnung über die Wahlberechtigung von Auszubildenden zu den Personalvertretungen im Beschäftigungsbereich des Justizministeriums.

Die Ausgabe enthält ein systematisches Inhaltsverzeichnis, ein übersichtliches Abkürzungs- und Literaturverzeichnis sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis.

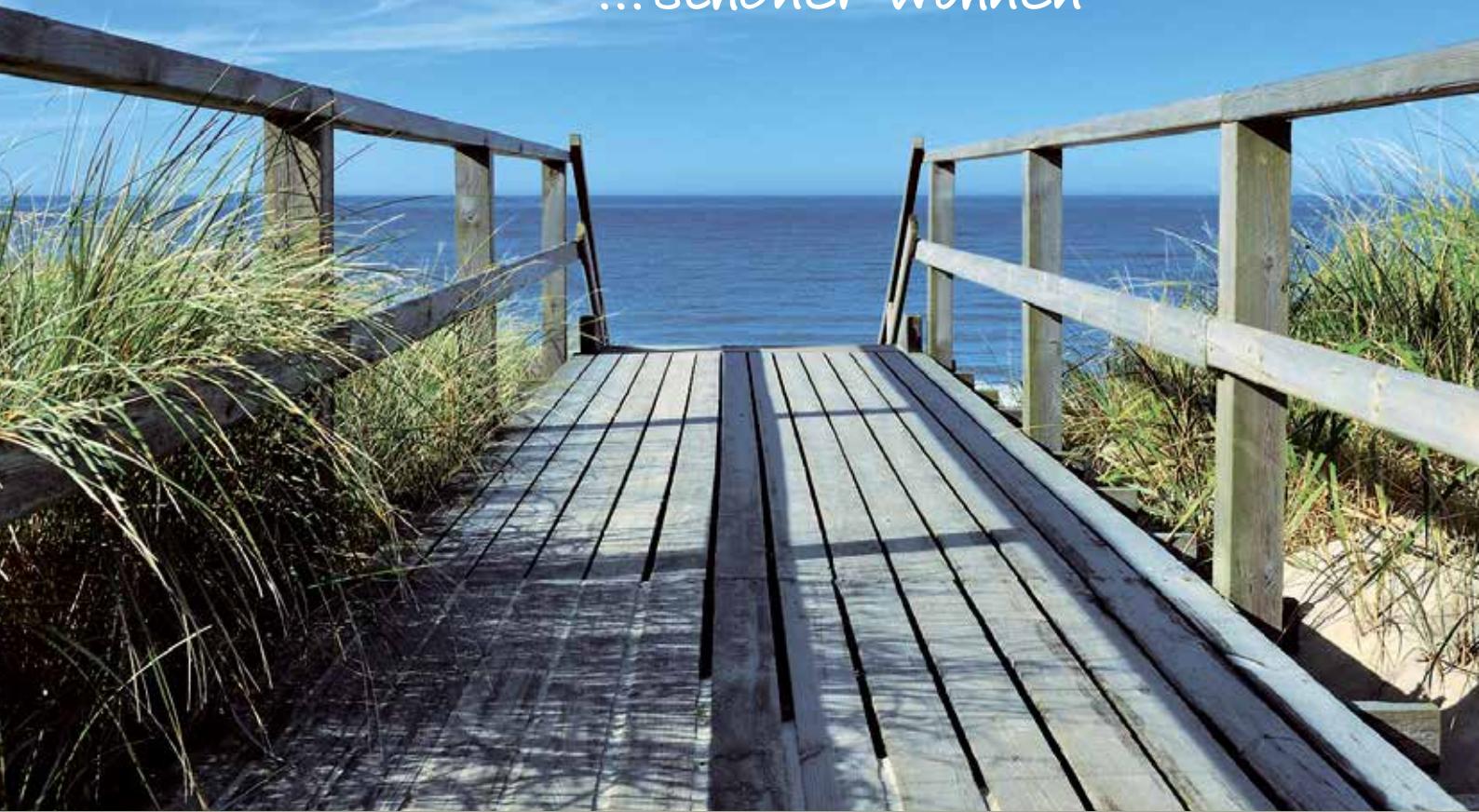
Der Kommunalrelevante und praxisnahe Kommentar eignet sich für den öffentlichen Dienst in Kommunen und Land, dessen Personalabteilungen und Personalräte, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, Körperschaften und Stiftungen des öffentlich-rechtlichen Bereichs, Aus- und Weiterbildung, Gerichte und Rechtsanwälte, alle mit dem Thema befassten Institutionen und Personen.

Die Autoren: Professor (em.) Dr. Frank Bieler, Hochschule Harz, vormals Regierungsdirektor in der Niedersächsischen Landesverwaltung und Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig, und Erich Müller-Fritzsche, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig, haben die bisherige Kommentierung auf den aktuellen Stand gebracht und die Entwicklungen in der öffentlichen Verwaltung des Landes und im öffentlichen Dienst berücksichtigt.



HÖPERSHOF SYLT

... schöner wohnen



VERMIETUNG
EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE
WESTERLAND · RANTUM · HÖRNUM

OFFICE HÖPERSHOF SYLT

Strandweg 8 · 25980 Rantum · Telefon 0 46 51 - 99 55 966 · Telefax 0 46 51 - 99 55 967 · www.hoepershof-sylt.de

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Postfach 1207
30928 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungsanzeige die alte Anschrift mit anzugeben.

w|s|c|a GROUP
LEAN MARKETING

Herausragen im Reiseland Deutschland

Damit Gäste Sie finden und wiederkommen – wir entwickeln Marketing- und IT-Strategien für Städte und Tourismusregionen.

Buchen Sie bei uns einen Markencheck Ihrer Destination.

w|s|c|a GROUP

Grünberger Straße 44 · 10245 Berlin
Tel. +49 30 240009876 · www.wsca-group.de

Kontakt:
info@wsca-group.de